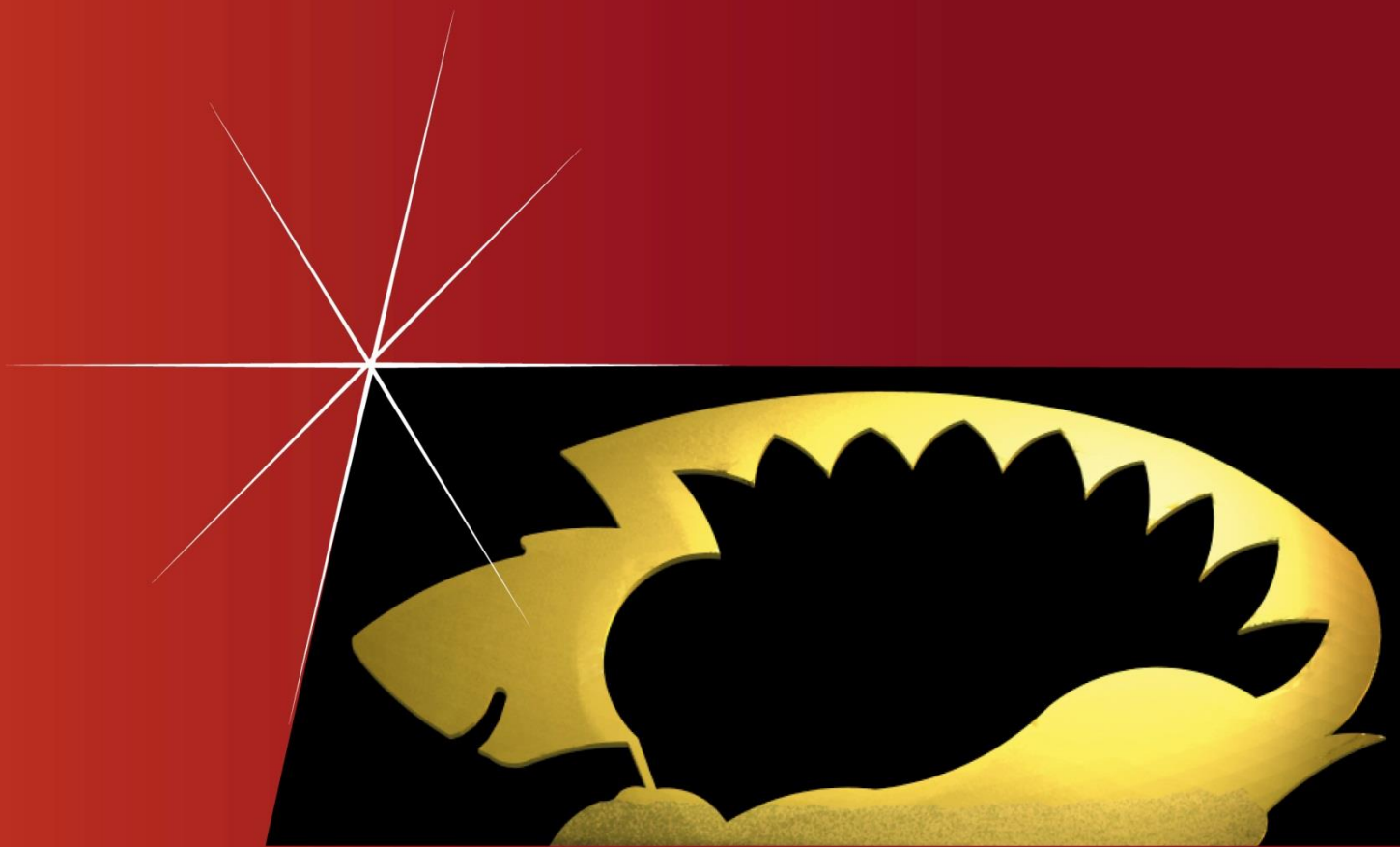


BIV



***BIV - Grün-Alternativer Verein zur
Unterstützung von BürgerInneninitiativen***

*BIV - Grün-Alternativer Verein
zur Unterstützung von Bürger/innen-Initiativen*

*c/o Grüner Klub im Parlament, 1017 Wien
25. Bericht über das Jahr 2014*

Inhaltsverzeichnis:

I.	Zusammenfassung	5
II.	Zusagen	10
	314d/2014 Lobautunnel – SV erste Instanz.....	10
	346l/2014, 346m/2014 und 346n/2014 Semmering Basis Tunnel – Alliance for Nature.....	10
	364b/2014 und 364c/2014 Verfahrensteilnahme Schwarze Sulm II.....	12
	370a/2014 Stadttunnel Feldkirch – Erweiterung.....	13
	373b/2014 Baurestmassendeponie Thal - Berufung	14
	378a/2014 Schottergrube Hartkirchen /OÖ	15
	388/2014 380kV-Salzburgleitung St. Peter-Netzknotten Tauern.....	15
	390/2014 Feldwiese Mauerbach.....	16
	391/2014 Auskunftsbegehren Eurofighter-Gegengeschäfte.....	16
	392/2014 Durchsetzung europäischen Arten- und Naturschutzes – Flächenwidmung Forchtenstein	17
	393/2014 und 393a/2014 Glashaus Frutura	18
	394/2014 Komethochhaus Wien.....	18
	395/2014 Hirschstetten retten/W	19
	397/2014 Uwe Sailer.....	19
	398/2014 Siloanlage Aschach/OÖ.....	20
III.	Ablehnungen.....	21
	396/2014 Klage gegen Nichtregistrierung einer geplanten EBI – Schutz von streunenden Hunden/OÖ	21
	399/2014 Barockjuwel Schwertgasse, Wien.....	21
	400/2014 Erdgasleitung Südschiene, NÖ.....	22
IV.	Sonstige erwähnenswerte laufende Verfahren.....	23
	241/2004 und 241a/2009 A 26 – Westring Linz.....	23
	270/2007 und 270a/2009 3. Piste Flughafen Wien.....	23
	326/2010, 326a/2013, 326b/2013 und 326c/2013 Maßnahmenbeschwerden Demo gegen WKR-Ball	24
	332/2010 Gastgartenregelung 2010	24
	363/2012, 363a/2012, 363b/2013 und 363c/2013 Logistikzentrum Ebergassing	25
	365/2012 Murkraftwerk Graz	25
	367/2012 Antrag auf Feinstaubmaßnahmen II	26
	369/2013 Umweltberatung-Umgehung Dienstverhältnis	27
	374/2013 Anerkennung von ausländischen Eheschließungen.....	27
	377/2013 Roggendorf	28
	379/2013 Recht auf Eheschließung vor dem Standesamt/Stmk	28
	380/2013 Lärm von Gaststätten/W	28

V. Finanzbericht	30
Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum	
1.1.2014 bis 31.12.2014	30
Gesamtbericht BIV-Finzen vom 1.1.1992 bis 31.12.2014	34

I. Zusammenfassung

1. Finanzen

Im Jahre 2014 wurden 22 Ansuchen eingereicht, wobei es sich um 12 Neuansuchen und 10 Erweiterungsansuchen handelte. Nur in drei Fällen kam es zu Ablehnungen. Es wurden Gelder in der Höhe von € 66.706,30 zugesagt.

An Abgeordnetenbeiträgen wurden insgesamt € 88.598,69 eingezahlt. Darin ist noch der im Jänner 2014 eingelangte zweite Halbjahresbeitrag für 2013 idHv € 25.870,28 enthalten. Damit liegen die Einzahlungen für das Jahr 2014 bei € 62.728,41. Von den Initiativen wurden 2014 € 66.408,12 abgerufen, € 86.826,68 standen per 31. 12. 2014 noch zur Abrufung bereit. Die Rückzahlungen wegen gewonnener Beschwerden am Verwaltungsgerichtshof beliefen sich auf € 4.019,20.

Zu Jahresbeginn 2014 betrug der Kontostand des BIV € 106.103,49, am Jahresende € 133.136,15.

2. Inhaltliches

2.1. Erfolgs- und Misserfolgsbilanz 2014

Die Erfolgs- und Misserfolgsbilanz 2014 unter Berücksichtigung der Entwicklungen bis Mitte September 2015 stellt sich wie folgt dar:

2.1.1. Ökologie

Erfolge:

Recht auf saubere Luft:

Am 15. Mai 2015 stellte der Verwaltungsgerichtshof klar: Bürger/innen haben ein Recht auf saubere Luft. Geltend machen können sie das, wenn sie in einem Gebiet, in dem die Feinstaubgrenzwerte über das zulässige Maß überschritten wurden, wohnen (arbeiten und ihre sozialen Kontakte haben). Die anders lautende Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Stmk wurde aufgehoben. Das LVwG wird über den Antrag der Familie Hoffmann, dass der LH weitere Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte, insbesondere eine Umweltzone erlassen soll, nun in der Sache zu verhandeln haben. Siehe im Detail 367/2012 Antrag auf Feinstaubmaßnahmen II, Seite 26.

Erhalt einer Natura 2000-Fläche durch Volksbefragung:

Auf Antrag der Bürgerinitiative wurde am 14.6.2015 eine Volksbefragung zur Verbauung der Feldwiese in Mauerbach (Sportanlage mit Klubhaus und Parkplätzen, Flächenverbrauch: 82.545 m²) durchgeführt. Da sich die Mehrheit gegen die Verbauung aussprach, versprach der Bürgermeister, das Ergebnis zu akzeptieren. Der BIV steuerte die Kosten für das relevante Naturschutzgutachten bei. Siehe im Detail 390/2014 Feldwiese Mauerbach, Seite 16.

Übermäßiger Lärm aus Gastgärten und Diskotheken – VfGH schützt Nachbarn und Nachbarinnen, kirchlicher Objekteigentümer lenkt ein:

Das vom BIV auf Ersuchen der „BI SPINST“ in Graz finanzierte und hernach publizierte Rechtsgutachten (*Merli*, Unzumutbare Gesetzgebung: Die neue Gastgartenregelung der Gewerbeordnung, JRP 2011, 211 f) war mitursächlich für die Aufhebung einer Passage in der Gewerbeordnung durch den VfGH (16.6.2014): In Zukunft dürfen bei bloß angezeigten Gastgärten (unter 75 Sitzplätze) auch Auflagen gegen ‚unzumutbare Belästigungen‘ erteilt werden. Der Gesetzgeber wollte solche Auflagen nur zum Schutz der Gesundheit, also bei sehr schwerwiegenden Beeinträchtigungen zulassen. Dies verstieß nach Ansicht des VfGH gegen den Gleichheitsgrundsatz. Siehe auch 332/2010 Gastgartenregelung 2010, Seite 24.

In zweiten Gaststättenfall (Lärm von DiskothekbesucherInnen vor dem Lokal) hatte zwar die Anrufung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts keine Entscheidungen zugunsten der Nachbarn und Nachbarinnen herbeigeführt, jedoch fruchteten die zähen, juristisch fundierten Bemühungen beim Objekteigentümer: Der kirchliche Eigentümer löste den Mietvertrag mit einem Diskothekbesitzer auf. Das Lokal ist geschlossen und man bemüht sich für die Zukunft um eine anrainerverträgliche Vermietung. Siehe näher 380/2013 Lärm vor Gaststätten/W, Seite 29.

UVP-Pflicht von Vorhaben: NachbarInnen dürfen mitreden. Auch im Fall eines Schottervorhabens in OÖ wurde die Judikatur des EuGH, wonach ein negativer UVP-Feststellungsbescheid nicht gegenüber Nachbarn wirken könne, weil diese ja nicht die Möglichkeit hätten, diesen Bescheid anzufechten, schlagend. Da die NachbarInnen die UVP für das Projekt im bergrechtlichen Verfahren eingefordert hatten, die Behörde darauf jedoch nicht eingegangen war, hob der VfGH am 30. 7. 2015 die bergrechtliche Genehmigung aus dem Jahre 2013 auf. Die NachbarInnen haben die Chance, die Argumente, die für die UVP-Pflicht des Projekts sprechen, neuerlich vorzubringen. Siehe 378a/2014 Schottergrube Hartkirchen/OÖ, Seite 15.

Verkehrs- und Lärmbeschränkung durch Vereinbarung: Rechtsmittel der BI gegen den gewerberechtl. Genehmigungsbescheid ebneten den Weg für Verhandlungen. SPAR sagte die Deckelung des Verkehrsaufkommens, Verlegung des LKW-Warteplatzes uavm durch das Logistikzentrum in Ebergassing zu. Siehe näher 363/2012 bis 363 c/2013 Logistikzentrum Ebergassing, Seite 25.

Formalerfolg für NGO: Unter Berufung auf die Aarhus-Konvention bekämpfte ÖKOBÜRO die 2012 wiederaufgelebte Genehmigung für ein Wasserkraftwerk an der Schwarzen Sulm. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft meinte, die Umweltorganisation sei dazu nicht legitimiert und wies den Wiedereinsetzungsantrag und die Berufung zurück. Am 29. 7. 2015 hob der angerufene Verwaltungsgerichtshof diese Entscheidung auf, weil die Berufung beim LH einzubringen gewesen wäre, daher auch zur Zurückweisung dieser nicht das BMLFUW zuständig gewesen wäre. Zu den eigentlichen Fragen, ob die NGO Parteistellung im wasserrechtlichen Verfahren hat und ob die Genehmigung für das Wasserkraftwerk rechtmäßig ist, ist damit nichts gesagt. Siehe näher 364a/2012 bis 364c/2014 Verfahrensteilnahme Schwarze Sulm II auf Seite 12.

Misserfolge:

Genehmigung für Murkraftwerk in Graz rechtens: Am 24. 7. 2015 bestätigte der Verwaltungsgerichtshof die Genehmigung für das geplante Wasserkraftwerk an der Mur mit einer 77-seitigen Entscheidung. Siehe dazu näher 365/2012 Murkraftwerk Graz, Seite 25.

2.1.2. Grund- und Menschenrechte

Erfolge:

Diskriminierung von Eingetragenen Partnerschaften wird vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte aufgegriffen: Die Tatsache, dass Eingetragene Partnerschaften auf der Bezirksbehörde zu schließen sind, während Ehen am Standesamt geschlossen werden, veranlasste den EGMR am 29. 5. 2015 das Verfahren gegen Österreich zu eröffnen. Siehe näher 379/2013 Recht auf Eheschließung vor dem Standesamt/Stmk, Seite 28.

Auskunftsverweigerung bedarf detaillierter Begründung: Die Liste der Unternehmen mit anerkannten Eurofighter-Gegengeschäften darf nicht mit pauschalen Argumenten vorenthalten werden. Siehe näher 391/2014 Auskunftsbegehren Eurofighter-Gegengeschäfte, Seite 16.

Misserfolge:

Keine Wiederholung einer im Ausland geschlossenen Ehe in Österreich für Homosexuelle möglich: Wegen laufender Infragestellung ihrer in den Niederlanden geschlossenen Ehe wollten zwei in Österreich niedergelassene Holländer diese in Österreich wiederholen. Dies wurde ihnen vom Standesamt und vom Landeshauptmann verwehrt. Sowohl der Verfassungsgerichtshof als auch der Verwaltungsgerichtshof bestätigten diese Entscheidung. Siehe näher 374/2013 Anerkennung von ausländischen Eheschließungen, Seite 27.

Einsatz von Pfefferspray und Einkesselung trotz Nierenleidens auf WKR-Demo 2010 rechtens: Maßnahmenbeschwerden der betroffenen Studentinnen beim Unabhängigen Verwaltungssenat blieben erfolglos. Sowohl der Verfassungsgerichtshof als auch der Verwaltungsgerichtshof lehnten die Behandlung der danach eingereichten Beschwerden ab. Siehe näher 326/2010 bis 326c/2013 Maßnahmenbeschwerden Demo gegen WKR-Ball, Seite 24.

2.2. Weitere Hervorhebungen

2.2.1. Verfassungskonformität der Lärmschutzregelungen für Flughafenprojekte zweifelhaft: Aus Anlass des Verfahrens zur 3. Piste am Flughafen Wien wurde im Auftrag der Bürgerinitiativen ein rechtswissenschaftliches Gutachten über die für den Lärmschutz relevanten Bestimmungen im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz und im Luftfahrtgesetz erstellt. Dr. Lachmayer kam in seinem Gutachten vom 16. 9. 2015 zu dem Ergebnis, dass die besonderen Immissionsschutzvorschriften im Luftfahrtgesetz, auf die das UVP-G sowohl hinsichtlich des Gesundheitsschutzes als auch des Belästigungsschutzes verweist, verfassungswidrig sind. § 145 LFG stelle die Vermutung auf, dass ausnahmslos objektseitige Maßnahmen in der Lage wären, jegliche Form des Lärmschutzes in ausreichender Weise zu gewährleisten. Die gesetzliche Verengung beschränke die Abwägung der unterschiedlichen, verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte durch die Behörde in unsachlicher Weise. Ein angemessener Ausgleich könne so nicht hergestellt werden. Bei den objektseitigen Maßnahmen (zB Einbau von Lärmschutzfenstern) werde nur auf den Schutz von Wohn- und

Schlafräumen abgestellt, andere Gebäude und der Aufenthalt im Freien aber so übergangen. Flugseitige Beschränkungen oder absolute Lärmbeschränkungen blieben ebenso außer Betracht. Siehe näher 270/2007 und 270a/2009 3. Piste Flughafen Wien, Seite 23.

2.2.2. Durchsetzung der Aarhus-Konvention: Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention will erlassenen Umweltrecht zum Durchbruch verhelfen und garantiert daher Umweltorganisationen ein Klagerecht bzw den Zugang zu Gerichten. Der österr. Gesetzgeber hat noch keine entsprechenden Ansprüche und Verfahrensregeln verankert. Der Europäische Gerichtshof hat jedoch Betroffenen und Umweltorganisationen das Recht zugesprochen, alle konkreten Bestimmungen der Richtlinien zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt vor den nationalen Gerichten einklagen zu können. Davon ausgehend hat der BIV eine Reihe von Pilotfällen unterstützt. Aktuell sind dies:

- **Das Recht auf saubere Luft:** Der Pilotfall der Grazer Familie, die beim Landeshauptmann weitere Maßnahmen gegen die Feinstaubbelastung an ihrem Wohnort beantragte, führte zu einem positiven VwGH-Judikat. Siehe näher 367/2012 Antrag auf Feinstaubmaßnahmen II, Seite 26.
Im Jahre 2015 unterstützte der BIV auch eine Umweltorganisation im Rechtsstreit um saubere Luft. Über die Revision des ÖKOBüros gegen das Urteil des Landesverwaltungsgerichts Salzburg hat der Verwaltungsgerichtshof noch nicht entschieden. Das ÖKOBüro hatte weitere Maßnahmen gegen die Stickstoffdioxid-Belastung in Salzburg beantragt. Siehe dann im Jahresbericht 2015, 406/2015 Antrag auf NO₂-Maßnahmen Salzburg.
- **Das Recht auf Natur:** Auf die Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung und die Habitat-Richtlinie berief sich die Umweltorganisation Protect, als sie die Flächenwidmungsplanänderung in Forchtenstein/Bgl beim Verfassungsgerichtshof bekämpfte. Die Ausweisung von Bauland in einem Kerngebiet der Zwergohreule wird seither vom Verfassungsgerichtshof geprüft. Siehe 392/2014 Durchsetzung europäischen Arten- und Naturschutzes – Flächenwidmung Forchtenstein, Seite 17.
- **Das Recht auf lebendige Flüsse:** Im Kontext der Aarhus-Konvention und der Wasserrahmen-RL sind die Verfahren des Ökobüros zum Erhalt der Schwarzen Sulm zu sehen. Siehe 364/2012 bis 364c/2014 Verfahrensteilnahme Schwarze Sulm II, Seite 12.
- **Das Recht auf Umweltverträglichkeitsprüfung:** Die Bürgerinitiative gegen den Schotterabbau in Hartkirchen/OÖ hat im Verfahren auch die UVP-Pflicht des Vorhabens geltend gemacht. Im Sommer 2015 entschied der Verwaltungsgerichtshof, dass Nachbarn und Nachbarinnen ein negative UVP-Feststellung nicht gegen sie gelten lassen müssen, weil sie ja nicht Partei dieses Verfahrens waren bzw diese Entscheidung nicht vor einem Gericht bekämpfen konnten. Siehe 378a/2014 Schottergrube Hartkirchen/OÖ, Seite 15.
Im UVP-Genehmigungsverfahren zum Tunnel Feldkirch geht es um die Frage, ob Bürgerinitiativen auch im vereinfachten Verfahren volle Parteistellung einzuräumen ist. Siehe 370a/2014 Stadttunnel Feldkirch, Seite 13.
Weitere Verfahren werden im Jahresbericht 2015 zu erwähnen sein: 405/2015 NGO-Antragsrecht auf UVP-Feststellung Ktn.

2.2.3. Widerstand gegen Verkehrsprojekte:

Der BIV unterstützt(e) Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen in UVP-Verfahren zu zentralen Verkehrsprojekten:

- **Westring Linz**, siehe 241/2004 – 241a/2009, Seite 23.
- **Flughafen Wien 3. Piste**, siehe 270/2007 bis 270 a/2009, Seite 23.
- **Lobautunnel**, siehe 314 d/2014, Seite 10.
- **Semmering Basistunnel**, 346 l/2014 – 346 n/2014, Seite 10.
- **Stadttunnel Feldkirch**, 370 a/2014, Seite 13.

3. Organisatorisches

Der finanzielle Verwaltungsaufwand belief sich auf **€ 630,90**, das sind 0,95% der an die Initiativen ausgezahlten Mittel.

II. Zusagen

314d/2014 Lobautunnel – SV erste Instanz

Die Genehmigung des Straßenprojekts S1 Schwechat – Süßenbrunn (Lobautunnel) wurde im März 2009 von der ASFINAG beim BMVIT beantragt. Der Lobautunnel soll unter dem Nationalpark und Natura 2000 Gebiet „Donauauen“ verlaufen. Die Bürgerinitiative „Rettet die Lobau – Natur statt Beton“ wandte sich gegen das Projekt und erlangte im UVP-Verfahren Parteistellung. Am 28.11.2012 endete die mündliche Verhandlung und das Ermittlungsverfahren wurde für beendet erklärt. 2013 gab es einen Bescheidentwurf, das Ermittlungsverfahren wurde aber fortgesetzt. Der BIV unterstützt die Bürgerinitiative seit 2009 bei der Mitwirkung im UVP-Verfahren und finanzierte mehrere Sachverständigengutachten mit (siehe Jahresbericht 2013, S. 8).

Im Februar 2014 ersuchte die Bürgerinitiative den BIV um finanzielle Unterstützung für folgende Gegengutachten: € 1.000,-- für die Unsicherheitsbereiche Lärm/Luft (Dr. Vrtala), € 1.200,-- für Hydrogeologie/Grundwasser (Dr. Lueger) und € 1.000,-- für Erdbebensicherheit (Dr. Lahodynsky). Inhaltlich konnten die Anwendung der Irrelevanzkriterien bei Luft und Lärm, die Grundwassermodellierungen und die Erdbebensicherheit in Frage gestellt werden. Zur Bedeutung der S1 hielt die Bürgerinitiative fest, dass es sich dabei um das mit Abstand größte und teuerste Autobahnbauprojekt Österreichs handle, an dem drei weitere Autobahnstücke hängen, die ohne diesen S1 Abschnitt nicht errichtet werden können und ebenfalls zu den teuersten ihrer Art gehören: Die S8 Marchfeldautobahn, die S1 Spange Flughafen und die Stadtstraße (ehemalige A23 Verlängerung). Der BIV übernahm im März 2014 Kosten in der Höhe von € 2.200,-- für die Gutachten zu Lärm/Luft und Hydrogeologie/Grundwasser. Die Kosten für das (vertiefende) Gutachten zur Erdbebensicherheit wurden nicht übernommen, da Fragen der Erdbebensicherheit nicht zu den Umweltschutzvorschriften zählen würden.

Im Februar 2015 übernahm der BIV schließlich doch die Kosten idHv € 1.000,-- für das Gutachten zur Frage der Erdbebensicherheit des Lobautunnels, da der Tunnel in grundwasserführenden Schichten errichtet werden sollte, so dass die Dichtheit des Tunnels für den Grundwasserschutz besondere Relevanz hatte. Dem (aus Eigenmitteln getragenen) Gutachten von Dr. Lahodynsky aus dem Jahr 2013 war vom Sachverständigen für Erschütterungen und Sekundärschall und Kriegsmittel in vielen Punkten Recht gegeben worden. Mit dem neuerlichen Gutachten sollte unter anderem auf Widersprüche zweier amtlicher Gutachter aufmerksam gemacht werden. Mit 26.3.2014 erteilte das BMVIT die Genehmigung für das Projekt. Die Bürgerinitiative erhob dagegen ohne anwaltliche Vertretung am 11.5.2015 Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Vorgebracht wurden insbesondere Bedenken hinsichtlich der Dichtheit des Tunnels in Hinblick auf den Grundwasserschutz, die nachträgliche Reduktion des Sicherheitsniveaus beim Brandschutz, der Mangel einer verkehrsentlastenden Wirkung, sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe. Da dafür keine Kosten anfielen, widmete der BIV im Mai 2015 die Zusagen in der Höhe von € 3.339,60 für eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof auf Sachverständigenkosten (Dr. Lueger und Dr. Vrtala) um, um die mit dem bisherigen Aufwand geschaffene gute Ausgangsposition für die nächste Instanz auch gut mitnehmen zu können. Bisher wurden der Bürgerinitiative somit insgesamt € 18.639,60 zugesagt, wovon € 13.106,-- abgerufen wurden. Das über die € 3.339,60 hinausgehende Guthaben wurde für Sachverständigenkosten zugesagt.

346l/2014, 346m/2014 und 346n/2014 Semmering Basis Tunnel – Alliance for Nature

Die Genehmigung des Projekts „ÖBB-Strecke Wien Süd – Spielfeld/Straß - Semmering-Basistunnel neu“ wurde im Mai 2010 von der ÖBB-Infrastruktur AG beim BMVIT beantragt. Die Beschwerde gegen diese Genehmigung (UVP-Bescheid des BMVIT vom 20.7.2011) war erfolgreich. Der Verwaltungsgerichtshof hob den Bescheid am 19.12.2013 auf (2011/03/0160,

siehe im Detail Jahresbericht 2013, S. 12). Der BIV hatte bis dahin Rechtsmittel im UVP-Hauptverfahren und in den Detailverfahren betreffend Wasserrecht/Steiermark und Naturschutz/Niederösterreich finanziert. Durch die Aufhebung des UVP-Bescheides kam es zu einem Rückfluss von € 1.326,40. Ebenso wurden die gewidmeten Verlustkosten von € 1.717,- und die Reserve von € 600,- im Verfahren betreffend Zurückweisung der Berufung frei.

Das BMVIT erließ den neuen UVP-Bescheid bereits am 16.6.2014. Dagegen erhob Alliance for Nature mit 29.7.2014 Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Der BIV übernahm die Rechtsanwaltskosten (Rechtsanwalt Dr. Manak) inkl. Gebühren idHv **€ 2.430,-**. In der Beschwerde wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass eine Prüfung des § 31a-Gutachtens durch die Behörde unterblieben sei, obwohl der Verfassungsgerichtshof die „Richtigkeitsvermutung“ dieses Gutachtens am 2.10.2013 aufgehoben hatte, dass die Projektunterlagen (insbesondere Kosten- und Verkehrsprognose) nicht aktualisiert worden waren und dass eine Auseinandersetzung mit dem von der Bürgerinitiative vorgelegten Gutachten von Knoflacher und Vieregg nicht erfolgt sei.

Durch die Aufhebung des UVP-Bescheids 2013 waren wegen untrennbaren Zusammenhangs auch alle bekämpften „Detailgenehmigungen“ aufgehoben worden, so auch die naturschutzbehördliche Bewilligung (12.8.2014, 2012/10/0088-11) und die wasserrechtliche Genehmigung des BMLFUW (26.6.2014, 2013/03/0021-10). Dadurch kam es insgesamt zu einem Rückfluss (Kostenersatz) idHv € 2.652,80. Für das fortgesetzte und durch Antrag ergänzte Wasserrechtsverfahren vor der steirischen Landesregierung übernahm der BIV Sachverständigenkosten (Dr. Lueger) idHv **€ 1.000,-** zur weiteren Thematisierung der Uranvererzung. Der BIV hatte bereits im Herbst 2013 zur Thematisierung der (nach der ersten Instanz neu hervorgekommenen) Uranvererzung die Kosten für die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof idHv € 2.400,- übernommen. Diese Beschwerde hatte insofern Erfolg, als dieser Bescheid wegen untrennbaren Zusammenhangs mit dem UVP-Bescheid aufgehoben wurde und ein Kostenersatz zugesprochen wurde, der an den BIV zurückgeflossen ist.

Im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht wurden sowohl der neue UVP-Bescheid des BMVIT vom 16.6.2014 als auch alle Detailverfahren inklusive der wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Verfahren behandelt. Der BIV übernahm **€ 3.000,-** Rechtsanwaltskosten für die Vertretung in der dreitägigen mündlichen Verhandlung im Jänner 2015. Laut Alliance for Nature gab es in all diesen Verfahren Mängel, wie etwa die Berechnung der Bergwässer nach dem Median der Probebohrungen statt nach dem arithmetischen Mittel, oder dem angeblichen gesamtwirtschaftlichen Nutzenfaktor von 5, der sogar von GD Kern nur mit 0,9 angegeben werde. Auch aus Sicht des Naturschutzes bestünden erhebliche Einwände.

Mit Erkenntnis vom 21.5.2015 entschied das Bundesverwaltungsgericht über die Beschwerden gegen den UVP-Bescheid des BMVIT inklusive aller Detailverfahren. Das Bundesverwaltungsgericht kam zu dem Ergebnis, dass die vom Verwaltungsgerichtshof festgestellten Mängel nunmehr behoben wurden. Der „Semmering-Basistunnel neu“ könne unter Einhaltung der vorgeschriebenen und zum Teil abgeänderten bzw erweiterten Auflagen gebaut werden. Der abfall- und wasserrechtlichen Genehmigung des Landeshauptmannes von Steiermark und der wasserrechtlichen Genehmigung des Landeshauptmannes von Niederösterreich wurden jeweils neun neue Auflagen hinzugefügt. Zur naturschutzrechtlichen Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen wurden fünf Vorkehrungen formuliert (siehe S 3 – 8). Alliance for Nature hat damit strengere und präzisere Auflagen zum Schutz der Natur und der Gewässer mit finanzieller Unterstützung des BIV erreicht. Die Initiative wurde insgesamt mit € 21.906,- unterstützt, wobei € 3.979,20 in Form von Kostenersatz zurückgeflossen sind. Die Mittel des BIV haben die volle gerichtliche Überprüfung des Verwaltungshandels in den für die Umwelt zentralen Bereichen ermöglicht. Alliance for Nature erhob im Juli 2015 außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof und stellte gleichzeitig den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung. Der BIV entschied sich - nach Abwägung des bisher Erreichten und der Kosten, die im Verlustfall aufgrund der

Involvierung von drei Gebietskörperschaften und des beteiligten Projektbetreibers auch beträchtliche Kostenersatzpflichten auslösen könnten, und den Erfolgsaussichten des außerordentlichen Rechtsmittels - gegen eine weitere Unterstützung.

364b/2014 und 364c/2014 Verfahrensteilnahme Schwarze Sulm II

Die Schwarze Sulm ist einer der längsten naturbelassenen Flüsse in der Steiermark. Im Jahr 2007 wurde einem Wasserkraftprojekt an der Schwarzen Sulm vom Landeshauptmann der Steiermark eine wasserrechtliche Genehmigung erteilt, obwohl dies der Wasserrahmenrichtlinie der EU widerspricht. Denn diese verpflichtet die Mitgliedstaaten zu verhindern, dass sich der Zustand ihrer Oberflächenwasserkörper verschlechtert. Ausnahmen von diesem Verschlechterungsverbot sind nur zulässig, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind und ein überwiegendes öffentliches Interesse an dem Projekt nachgewiesen wird. Die Genehmigung wurde 2009 vom BMLFUW zwar aufgehoben, doch hat der Verfassungsgerichtshof den Widerruf aus rein formalen Gründen 2012 wieder aufgehoben. Somit trat die Genehmigung wieder in Kraft. ÖKOBÜRO, als anerkannte Umweltorganisation, stellte im April 2012 beim BMLFUW einen Antrag auf Wiedereinsetzung in die Berufungsfrist gegen die wiederaufgelebte Genehmigung. Dieser wurde mit 15.6.2012 vom BMLFUW abgewiesen. Dagegen wurde am 15.6.2012 mit Unterstützung des BIV Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben (Rechtsanwalt Mag. Bürstmayr). Die Europäische Kommission leitete 2013 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich amtswegig ein. Daraufhin wurde eine Überprüfung des wasserrechtlichen Genehmigungsbescheides gem § 21a WRG eingeleitet, im Zuge dessen die Behörde mit Bescheid vom 4.9.2013 den Wasserzustand der Schwarzen Sulm herabstufte. Eine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot sei folglich nicht mehr erforderlich. ÖKOBÜRO erhob dagegen mit Unterstützung des BIV Berufung an den BMLFUW (Rechtsanwalt Dr. Altenburger), welche am 19.12.2013 „mangels Parteistellung“ zurückgewiesen wurde (siehe Jahresbericht 2013, S. 13).

Die Argumentation des Ministerium war nicht schlüssig, kommt Umweltorganisationen doch gemäß Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention und Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union Parteistellung in derartigen Verfahren zu. Der BIV unterstützte daher die am 5.2.2014 erhobene Revision an den Verwaltungsgerichtshof samt Übernahme allfälliger Verlustkosten. Da aus dem Berufungsverfahren noch unbenötigte Mittel vorlagen, wurde das bestehende Guthaben idHv € 1.146,-- um **€ 3.153,60** auf gesamt € 4.299,60 erweitert.

Die Europäische Kommission teilte am 16.4.2014 mit, dass sie vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Klage gegen Österreich wegen Verletzung der Wasserrahmenrichtlinie in Zusammenhang mit der Genehmigung für das Wasserkraftwerk an der Schwarzen Sulm erheben werde. Der Schriftsatz wurde beim Gerichtshof der Europäischen Union am 21.7.2014 (Rechtssache C-346/14) eingebracht. Kommt es zu einer Verurteilung Österreichs, könnten der Republik eine oder mehrere Strafzahlungen drohen. Anlässlich der Klagserhebung durch die Kommission übernahm der BIV die Kosten für einen ergänzenden Schriftsatz an den Verwaltungsgerichtshof idHv **€ 600,--**. ÖKOBÜRO entschied dann, im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union mit dem Schriftsatz einen Antrag auf aufschiebende Wirkung zu stellen. Gesamt wurden vom BIV bisher Kosten idHv € 9.890,60 zugesagt.

Den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung vom 21.5.2014 lehnte der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 29.1.2015 ab. Er hielt zunächst fest, dass er nicht ausschließe, auf Grundlage der unmittelbaren Anwendung von Unionsrecht einstweilige Anordnungen mit der Wirkung zu treffen, dem Antragsteller eine Rechtsposition vorläufig einzuräumen, deren Einräumung dem angefochtenen Bescheid auf der Grundlage einer (möglicherweise dem Unionsrecht widersprechenden) nationalen Rechtsvorschrift verweigert wurde. Zweck des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes sei nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union die Sicherung der vollen Wirksamkeit des Urteils in der Hauptsache. Die „Hauptsache“ stelle aber der in diesem Verfahren erlassene Bescheid

dar, welcher mit der vorliegenden Revision nicht angefochten worden war. Das Verfahren nach § 21a WRG sei nicht der geeignete „Ort“ für eine einstweilige Anordnung.

Mit 29.7.2015 entschied der Verwaltungsgerichtshof über die Beschwerde vom 15.6.2012. Er hob die angefochtenen Bescheide wegen Unzuständigkeit der Behörde auf, da über die Wiedereinsetzungsanträge der Landeshauptmann und nicht der BMLFUW zu entscheiden habe. Der Bund wurde zum Kostenersatz verpflichtet, so dass es zu einem Rückfluss idHv € 1.326,40 kommt. Die jüngere Beschwerde von ÖKOBÜRO an den Verwaltungsgerichtshof und das Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union sind noch anhängig (18.9.2015).

370a/2014 Stadttunnel Feldkirch – Erweiterung

Der geplante Stadttunnel Feldkirch ist ein vierarmiger Tunnel zwischen der Walgau Autobahn und der Grenze zu Liechtenstein mit einer Gesamtlänge von 3850m. Der Tunnel wurde im vereinfachten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren geprüft. Die Bürgerinitiative „statt Tunnel“ (vormals „Plattform gegen den Letztetunnel“) wendet sich gegen das Projekt, da es gegen die Alpenkonvention verstoße, durch Baulärm und Luftschadstoffe die Gesundheit beeinträchtige, Klima und Grundwasser beeinträchtige, dem Straßentunnel-Sicherheitsgesetz widerspreche und die Alternativenprüfung und Kosten-Nutzen-Analysen in der SUP mangelhaft gewesen seien. Der BIV sagte der Bürgerinitiative im Jahr 2013 finanzielle Unterstützung idHv € 4.000,- für anfallende Rechtsanwaltskosten im UVP-Verfahren zu (siehe Jahresbericht 2013, S. 15). Die Bürgerinitiative arbeitet sehr eng mit der Liechtensteiner Bürgerinitiative „mobil ohne Tunnel“ zusammen, sodass Schriftsätze soweit notwendig über den gemeinsamen Rechtsanwalt Dr. Tschapeller eingebracht wurden. Die Liechtensteiner Bürgerinitiative wurde von einer rechtserfahrenen Person vertreten und brachte sehr viel ehrenamtliche Arbeit ein.

Im Sommer 2014 wurden die Projektunterlagen aufgelegt. Die beiden Bürgerinitiativen reichten am 15.7.2014 jeweils eine schriftliche Stellungnahme samt Unterstützungslisten ein und beantragten die Zuerkennung der Parteistellung im vereinfachten UVP-Verfahren. § 19 Abs 1 Z 6 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz gewährt Bürgerinitiativen im vereinfachten UVP-Verfahren keine Parteistellung. Sie können gem § 19 Abs 2 lediglich als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht am Verfahren und an der mündlichen Verhandlung teilnehmen. Dies widerspricht Art 11 der UVP-Richtlinie und der Aarhus-Konvention. Das Land Vorarlberg (Abteilung Ib Verkehrsrecht, Landesrat Rüssler als UVP-Behörde) anerkannte daher im September 2014 die Parteistellungen der beiden Bürgerinitiativen. Dagegen erhoben jedoch das Land Vorarlberg selbst (Abteilung VIIb Straßenbau, Landesrat Rüdissler als Projektwerber), die Stadt Feldkirch sowie die Vorarlberger Energienetze GmbH mit 6.10.2014 Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hatten die Bürgerinitiativen die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Der BIV übernahm für die vbg. Bürgerinitiative die Rechtsanwaltskosten idHv € 1.500,--. Für die Verhandlungen im UVP-Verfahren bei Abteilung Ib-Verkehrsrecht (Landesrat Rüdissler) sagte der BIV € 1.500,-- Rechtsanwaltskosten zu (Rechtsanwalt Dr. Tschapeller). Darüber hinaus wurden € 6.000,-- für ein Verkehrsgutachten (Prof. Knoflacher), insgesamt also **€ 9.000,--** zugesagt. Das Verkehrsgutachten zur Überprüfung des Verkehrsmodells sei notwendig für die Einordnung der Verkehrsstrecke im Rahmen des Verkehrsprotokolls der Alpenkonvention. Die vbg. Bürgerinitiative beantragte zudem am 2.12.2014 beim Land Vorarlberg (weitergeleitet an die Abteilung VIIb Straßenbau) die Herausgabe von Ausgangsdaten für das im UVP-Verfahren verwendete Verkehrsmodell gemäß Landes-Umweltinformationsgesetz, ohne die die Verkehrsberechnungen der Umweltverträglichkeitserklärung nicht überprüft werden können (Verkehrsbeziehungsmatrizen, die Berechnungsmodi, genaue Informationen über die Netze aller Strecken, aller Kanten und Knoten und Informationen zur Berücksichtigung von Rückkoppelungen in elektronischer Form).

Mit 21.4.2015 hob das Bundesverwaltungsgericht die Bescheide des Landes Vorarlberg auf, mit denen den Bürgerinitiativen die Parteistellung zuerkannt worden war (Bundesverwaltungsgericht W193 2012935-1/10E). Der BIV sagte der vbg. Bürgerinitiative die Übernahme der Kosten für eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof mit allfälligen Verlustkosten idHv € 3.340,- zu, welche am 5.6.2015 erhoben wurde. Mit 15.7.2015 erließ das Land Vorarlberg den positiven UVP-Bescheid, wogegen die vbg. Bürgerinitiative am 18.8.2015 Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhob. Insbesondere wurden darin auch die Maßgeblichkeit der besseren Feinstaub-Grenzwerte von Liechtenstein (von der Liechtensteiner Bürgerinitiative) und die Maßgeblichkeit der Alpenkonvention thematisiert. Das Informationsbegehren wurde vom Amt der vbg. Landesregierung (Abteilung VIIb) mit 1.4.2015 abgelehnt. Dagegen wurde am 17.4.2015 Beschwerde erhoben. Der vbg. Bürgerinitiative „statt Tunnel“ wurden insgesamt € 16.340,- zugesagt, wovon bisher € 6.170,80 abgerufen wurden.

373b/2014 Baurestmassendeponie Thal - Berufung

Die Bürgerinitiative Lebensraum Steinbergstraße wendet sich gegen die Errichtung und den Betrieb einer Baurestmassendeponie im Ausmaß von 480.000m³ im Waldgebiet von Thal bei Graz. Der BIV unterstützte die Bürgerinitiative im erstinstanzlichen Verfahren mit insgesamt € 5.000,-. Am 13.12.2013 bewilligte der Landeshauptmann von Steiermark die Errichtung der Deponie (siehe Jahresbericht 2013, S. 15).

Der BIV unterstützte 2014 das zweitinstanzliche Verfahren inkl. Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht mit insgesamt **€ 3.000,-**. Das Landesverwaltungsgericht Steiermark bestätigte den Genehmigungsbescheid am 31.3.2014. Eine ordentliche Revision wurde nicht zugelassen. Die Bürgerinitiative resp. die Nachbarinnen und Nachbarn des Projekts wandten sich am 16.5.2014 an den Verfassungsgerichtshof (um finanzielle Unterstützung wurde der BIV nicht ersucht). Sie brachten im Wesentlichen vor, dass das der Genehmigung zugrunde liegende örtliche Entwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan der Gemeinde (Sondernutzung Baurestmassendeponie) Thal gesetzwidrig seien, weil das regionale Entwicklungskonzept und das regionale Leitbild das Gebiet als Wohnstandort und Naherholungsgebiet ausweisen. Die UVP-Pflicht des Projekts sei zu Unrecht verneint worden. Denn auch wenn der Schwellenwert für Deponien unterschritten werde, sei doch die Kumulierung mit der nahe gelegenen Baurestmassendeponie gegeben. Weiters sei die Rodungsfläche falsch angegeben worden und es bestehe kein Bedarf für die Rodung, da noch genügend Deponieflächen vorhanden seien. Schließlich sei auch die Artenschutz-Richtlinie verletzt worden, da die Realisierung des Vorhabens unter anderem zur Tötung und Störung von Gelbbauchunke und Grubenlaufkäfer führe. Im März 2014 wurde zudem durch den Volksanwalt eine Prüfung der Flächenwidmungsplanänderung durchgeführt. Mit Beschluss vom 18.9.2014 lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde ab und trat die Angelegenheit an den Verwaltungsgerichtshof ab. Gleichzeitig wurde von der Bürgerinitiative Beschwerde an die Europäische Kommission erhoben. Nachdem mit Rodungsarbeiten begonnen wurde, ersuchte Rechtsanwältin Dr. Unterasinger am 15.12.2014 die steirische Landesregierung um Mitteilung, ob Auflage 3, Spruch 2 des Bescheides erfüllt worden ist, demgemäß sicherzustellen war, dass vor der Schlägerung von Bäumen diese auf das Vorhandensein von Individuen abgesucht werden und welches Ergebnis dabei erzielt wurde.

Auf Rückfrage informierte die Bürgerinitiative mit 10.8.2015, dass der Verwaltungsgerichtshof noch nicht entschieden habe. Der Volksanwalt habe nicht über eine Prüfung der Flächenwidmungsplanänderung berichtet, und die Europäische Kommission habe trotz Urgierens bis auf die Rückmeldung, dass das Schriftstück eingelangt sei, nicht geantwortet. Ebenso wenig habe die steirische Landesregierung eine brauchbare Rückmeldung gegeben, sondern nur auf das abgeschlossene Behördenverfahren hingewiesen. Die Bürgerinitiative wurde insgesamt mit € 8.000,- unterstützt (per 4.8.2015).

378a/2014 Schottergrube Hartkirchen /OÖ

Die Interessensgemeinschaft Deinham kämpfte gegen die Erweiterung der bestehenden Quarzkiesgrube „Fasangarten“. Die Erweiterung hätte einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen, der negative Feststellungsbescheid der oberösterreichischen Landesregierung vom 12.6.2012 sei rechtswidrig. Die Interessensgemeinschaft bekämpfte daher die Genehmigung der Bergbauanlage mit Unterstützung des BIV (siehe Jahresbericht 2013, S. 17). Am 28.5.2013 hatten die Interessensgemeinschaft und die Gemeinde Hartkirchen, beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Kaltenbrunner, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben.

Im September 2014 teilte die Interessensgemeinschaft dem BIV mit, dass unmittelbar anschließend bzw rundum einschließend um die geplante Schottergrube ein Natura 2000 Gebiet nachnominiert und ausgewiesen werden soll. Die Initiative ersuchte deshalb um Übernahme der Kosten für einen nochmaligen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung an den Verwaltungsgerichtshof. Es erfolgte daher eine **Umwidmung** von Verlustkosten für die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof idHv **€ 120,-**.

Mit Bescheid vom 24.11.2014 setzte der Verwaltungsgerichtshof das Beschwerdeverfahren aus, bis der Gerichtshof der Europäischen Union über ein Vorabentscheidungsersuchen vom 16.10.2013, Zl. EU 2013/0006 (2012/04/0040) in einem ähnlichen Fall entscheide. Darin hatte der Verwaltungsgerichtshof dem Gerichtshof der Europäischen Union die Frage vorgelegt, ob ein Bescheid, mit dem festgestellt wird, dass bei einem bestimmten Projekt keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei, Bindungswirkung auch für Nachbarn, denen im vorangegangenen Feststellungsverfahren keine Parteistellung zukam, entfalte.

Mit Urteil vom 16.04.2015, C-570/13 (Rechtssache Karoline Gruber) stellte der Gerichtshof der Europäischen Union fest, dass Feststellungsbescheide gegenüber der betroffenen Öffentlichkeit, die am Feststellungsverfahren aufgrund der Regelung im UVP-G nicht beteiligt war, keine Bindungswirkung entfalten. NachbarInnen müssten daher die Möglichkeit haben, die negative UVP-Feststellungsentscheidung „im Rahmen eines gegen sie oder gegen einen späteren Genehmigungsbescheid eingelegten Rechtsbehelfs anzufechten“. Der Verwaltungsgerichtshof hob in Folge dessen in jenem Verfahren die angefochtene Betriebsanlagengenehmigung mit Erkenntnis vom 22. Juni 2015, 2015/04/0002 auf (siehe im Detail <http://www.rechtsblog.at/umweltrecht/tag/bindungswirkung>). Mit Erkenntnis vom 30.7.2015, 2015/04/0003 hob der Verwaltungsgerichtshof die angefochtene Genehmigung der Bergbauanlage wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf und verpflichtete den Bund zum Kostenersatz idHv € 1.346,40. Begründet wurde die Entscheidung im Wesentlichen damit, dass der negative Feststellungsbescheid im UVP-Verfahren gegen die Nachbarn, denen in diesem Verfahren keine Parteistellung zukommt, keine Bindungswirkung entfaltet. Im fortgesetzten Verfahren wird daher nochmals die UVP-Pflicht des Projekts zu prüfen sein. Der Initiative wurden insgesamt € 3.757,- zugesagt. Eine Abrechnung der Kosten mit dem BIV für die Beschwerde (bzw den zugesprochenen Kostenersatz der Republik dafür) erfolgte noch nicht.

388/2014 380kV-Salzburgleitung St. Peter-Netzknoten Tauern

Die IG Erdkabel ist ein Zusammenschluss mehrerer Initiativen gegen die 380kV-Leitung in Salzburg (Netzknoten St. Peter in Oberösterreich bis Netzknoten Tauern in Salzburg). IG Erdkabel verfolgt eine Erdverlegung der Freileitung und verweist auf die Gesundheitsgefahren, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des Naturhaushalts, des Tourismus und der Gewässer sowie auf den fehlenden regionalen Bedarf für diese große Stromleitung. Die Verpflichtungen zur Erdverkabelung nach § 54a Sbg. Landeselektrizitätsgesetz kommen nicht zur Anwendung, da das eingereichte Projekt länderübergreifend ist und daher das Starkstromwegegesetz des Bundes (im Rahmen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes) anzuwenden ist. Die Bürgerinitiative gab im März 2013 ihre Stellungnahme und Einwendung ab. Das Umweltverträglichkeitsgutachten wurde am 16.12.2013 fertig gestellt.

Der BIV übernahm die Kosten für Rechtsanwalt Mag. List und den Sachverständigen Dr. Unglaub im erstinstanzlichen UVP-Verfahren in der Höhe von € 7.000,--. Der BIV wies die Bürgerinitiative zudem auf ein beim Verfassungsgerichtshof anhängiges Verfahren zur 110kV-Leitung zwischen Vorchdorf und Kirchdorf/Krems bzw zu Bestimmungen des oberösterreichischen Starkstromwegegesetzes hin, die dem hier anzuwendenden Starkstromwegegesetz des Bundes nachgebildet sind. Die mündliche Verhandlung fand im Frühsommer 2014 statt.

Ein Bescheid ist noch nicht ergangen (18.9.2015).

390/2014 Feldwiese Mauerbach

Die Gemeinde Mauerbach plante auf der Feldwiese in Mauerbach die Errichtung einer Sportanlage (unter anderem zwei Fußballfelder und ein Trainingsfeld, zwei Tennisplätze, ein zweigeschossiges Klubhaus, Parkplätze) im Flächenausmaß von 82.545 m². Die Feldwiese ist Teil des Natura 2000 Gebietes „Wienerwald-Thermenregion“. Die Unterschutzstellung erfolgte nach Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union gemäß § 9 und § 19 der niederösterreichischen Verordnung über Europaschutzgebiete. Der Flächenwidmungsplan weist die Feldwiese aber immer noch, seit 1980, als Grünland-Sport aus. Die Unterschutzstellung im Jahre 1998 wurde nicht zum Anlass genommen, die Flächenwidmung zu korrigieren.

Im Rahmen der Naturverträglichkeitserklärung der Sportanlage legte die Gemeinde Mauerbach im Dezember 2013 ein Gutachten vom Oktober 2011 vor, woraus sich ergab, dass allen naturschutzrechtlichen Bedenken Rechnung getragen werde. Der Bürgerinitiative Mauerbach „Rettet die Feldwiese“ wurde die Übernahme der Kosten für ein Gegengutachten (Dr. Ellmann) idHv € 960,-- zugesagt. Anliegen der Bürgerinitiative ist insbesondere der Erhalt des Natur- und Erholungsraums sowie die Einhaltung des Europarechts.

Im September 2014 beantragte die Bürgerinitiative die Durchführung einer Volksbefragung gem § 16 niederösterreichische Gemeindeordnung. Innerhalb einer Woche konnten 750 Unterschriften (bei 4000 Wahlberechtigten) gesammelt werden, sodass eine Volksbefragung abgehalten werden musste.

Die Volksbefragung wurde am 14.6.2015 abgehalten, wobei sich die Mehrheit gegen die Verbauung der Feldwiese aussprach. Der Bürgermeister versprach das Ergebnis der Volksbefragung zu akzeptieren. Die Bürgerinitiative berichtete, dass das vom BIV finanzierte Gutachten in den Diskussionen mit der Ortspolitik und in der Öffentlichkeitsarbeit gut verwendet werden konnte. Es habe geholfen, die Schwächen der von den Projektbetreibern vorgelegten Gutachten aufzudecken und auf die Auswirkungen auf die Natur hinzuweisen. Der Flächenwidmungsplan sei bislang noch nicht korrigiert worden, es gebe aber viele Stimmen in der Gemeinde, die sich für eine Umwidmung aussprechen würden.

391/2014 Auskunftsbegehren Eurofighter-Gegengeschäfte

Herr M., Mitgründer des „Forum Informationsfreiheit“, richtete im Februar 2013 an den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft unter Berufung auf das AuskunftspflichtG folgendes Auskunftsbegehren: „Ich beantrage (ersuche) um Übermittlung der Liste aller Unternehmen mit vom BMWFJ anerkannten Eurofighter-Gegengeschäften.“

Das Ministerium lehnte das Auskunftsbegehren mit Bescheid vom 5.7.2013 mit der Begründung ab, dass im Gegengeschäftsvertrag grundsätzlich Vertraulichkeit vereinbart worden sei. Überdies sei die im Gegengeschäftsvertrag vereinbarte Kompensationshöhe noch nicht erreicht und die Vertragserfüllung demgemäß noch nicht abgeschlossen. Durch eine mögliche nachträgliche Korrektur der angerechneten Gegengeschäfte könne es auch noch zu einer Korrektur der beteiligten Unternehmen kommen. Eine Veröffentlichung von Daten zu einzelnen Gegengeschäften könne überdies staatsanwaltliche Ermittlungen nachteilig beeinflussen.

Herr M. erhob gegen den Bescheid des BMWFW Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wegen Verletzung seines Rechts auf Auskunft gemäß Art 20 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz und §§ 1 ff Auskunftspflichtgesetz. Der BIV sicherte M. für den Verlustfall die Übernahme des Kostenersatzes an die Republik idHv € 610,60 zu.

Mit Erkenntnis vom 20.5.2015, 2013/04/0139 hob der Verwaltungsgerichtshof den bekämpften Bescheid auf. Die Verwaltung sei zwar nach ständiger Rechtsprechung nicht zu umfangreichen Ausarbeitungen oder zur Erstellung von (Rechts-)Gutachten verpflichtet. Aus dem angefochtenen Bescheid ergebe sich aber weder, dass die bereits anerkannten Eurofighter-Gegengeschäfte nicht aktenkundig wären, noch dass deren Auflistung mit Aufwand verbunden wäre. Weiters werde nicht aufgezeigt, inwiefern die Auskunft über den Stand der Unternehmen mit Eurofighter-Gegengeschäften dadurch verhindert werde, dass die Erfüllung des Vertrags noch nicht abgeschlossen sei bzw noch nachträgliche Korrekturen möglich seien. Des Weiteren sei dem Bescheid nicht zu entnehmen, inwiefern die bloße Nennung der Unternehmen geeignet sei, laufende Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zu beeinträchtigen. Und schließlich sei nicht begründet worden, inwiefern durch die bloße Mitteilung der Unternehmen deren Geheimhaltungsinteressen verletzt werden und diese Interessen wurden auch nicht mit dem Informationsinteresse des Beschwerdeführers abgewogen. Ein neuerlicher Bescheid ist noch nicht ergangen und es erfolgte auch noch keine Auskunftserteilung.

392/2014 Durchsetzung europäischen Arten- und Naturschutzes – Flächenwidmung Forchtenstein

Der Gemeinderat der Gemeinde Forchtenstein hatte am 3.6.2014 eine Änderung des Flächenwidmungsplans beschlossen, welche im Natura 2000 Gebiet "Mattersburger Hügelland" eine Umwidmung von Grünland in Bauland vorsah. Dieses Natura 2000 Gebiet ist nach der Vogelschutz-RL und nach der FFH-Richtlinie unterschutzgestellt, insbesondere zum Schutz der Zwergohreule, welche im Planungsgebiet konzentriert vorkommt. Die Änderung des Flächenwidmungsplans wurde im Juli 2014 von der bgl. Landesregierung genehmigt.

Der BIV unterstützte die Anfechtung des Flächenwidmungsplans vom 16.9.2014 vor dem Verfassungsgerichtshof durch die vom BMLFUW anerkannte Umweltorganisation Protect mit € 6.000,- (Rechtsanwaltskosten Dr. Riegler, Gebühren und Kostenersatz im Verlustfall). Die Antragslegitimation der Umweltorganisation wurde mit Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention in Verbindung mit der Judikatur des Gerichtshofes der Europäischen Union begründet. Demnach sind Umweltorganisationen berechtigt, Verstöße gegen das Umweltrecht vor nationalen Gerichten geltend zu machen. Da weder eine Umweltprüfung noch eine Naturverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden waren und das naturschutzrechtliche Verschlechterungsverbot missachtet worden war, machte die Umweltorganisation Verstöße gegen die Strategische Umweltprüfungs-Richtlinie und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie geltend.

Im Oktober 2014 leitete der Verfassungsgerichtshof ein Vorverfahren ein und forderte die Gemeinde Forchtenstein sowie die bgl. Landesregierung auf, Akten zur Änderung des Flächenwidmungsplanes vorzulegen und zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Dies ist ein erster Erfolg in Richtung Anerkennung der Anfechtungslegitimation von Umweltorganisationen. Denn damit schloss der Verfassungsgerichtshof das Klagerecht von Umweltorganisationen auf Geltendmachung von Umweltrechtsverletzungen nicht von vorne herein aus. Im Mai 2014 hatten bereits Nationalratsabgeordnete Mag. Christiane Brunner, Umweltsprecherin der Grünen, Sonja Sieber, Bezirkssprecherin der Grünen Mattersburg, Erika Weibl, Gemeinderätin der Grünen in Forchtenstein und die BI „Wir haben’s eulig“ eine EU-Beschwerde gegen die Flächenwidmung eingereicht.

Im Jänner 2015 gab die Kommission bekannt, dass die Beschwerde unter der Aktenzahl CHAP(2014)1950 registriert wurde. Das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist noch anhängig (17.9.2015).

393/2014 und 393a/2014 Glashaus Frutura

Die Großhandelsfirma Frutura plant mit ihrer Tochtergesellschaft FZ Development ein riesiges Glashausprojekt von 27 ha in der Gemeinde Bad Blumau. Das Gemüse soll hauptsächlich in konventionell industrieller Form auf Vlies mit Flüssigdünger produziert werden. Das Projekt liegt im Naherholungsgebiet der Gemeinde, in einer kleinstrukturierten landwirtschaftlichen Kulturlandschaft, nahe eines artenreichen Mischwaldes, der direkt zum Fluss Lafnitz des Natura 2000 Gebiets Lafnitztal - Neudauer Teiche führt. Teilweise liegt das Projekt auch im Hochwasserabflussgebiet (HQ 30 und HQ 100).

Der BIV sagte der Bürgerinitiative „Schützt Bad Blumau vor Agrarindustrie – für bäuerliche Landwirtschaft, für sanften Tourismus“ Unterstützung im wasserrechtlichen und baurechtlichen Verfahren bis zum Betrag von € 7.000,- zu. Damit sollte die Hälfte der noch offenen Kosten für ein Gutachten im Wasserrechtsverfahren (Firma Hydroconsult) und die Hälfte der Rechtsanwaltskosten (Buchner & Partner Rechtsanwälte) für die diesbezüglichen Beschwerden beglichen werden. Der Rest des Geldes sollte vorrangig für die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht im Bauverfahren verwendet werden, wo insbesondere thematisiert werden sollte, ob ein Glashaus dieser Größenordnung (mit dieser Produktionsweise) als landwirtschaftliche Nutzung im Grünland gelten kann.

Das Landesverwaltungsgericht hob die wasserrechtliche Genehmigung vom 22.4.2014 mit 15.7.2014 auf und verwies die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde. Aufgrund der Fortsetzung des Wasserrechtsverfahrens wurden der Bürgerinitiative weitere € 4.000,- zur Verfügung gestellt. Mit 13.8.2014 erteilte die Behörde die (neuerliche) wasserrechtliche Bewilligung, wogegen nicht fristgerecht Beschwerde erhoben wurde. Mit 9.12.2014 beantragten allerdings Deutsch Kaltenbrunner Grundbesitzer die Wiederaufnahme des Wasserrechtsverfahrens, da sie durch ein Gutachten von einer drohenden Hochwasser-Mehrbelastung erfahren hatten.

2015 wies die Wasserrechtsbehörde die Wiederaufnahmeanträge der Grundbesitzer mit 18.5.2015 als unbegründet ab. Dagegen wurde am 17.6.2015 Beschwerde inkl. Gutachten an das Landesverwaltungsgericht Steiermark erhoben, welches die Beschwerde mit 14.7.2015 ebenfalls als unbegründet abwies. Es sei mit keinen über die Geringfügigkeit hinausgehenden Beeinträchtigungen zu rechnen, was schließlich auch vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 29.1.2015, ZL Ro 2014/07/0018-9 bestätigt worden sei. Es liege keine für die Wiederaufnahme des Verfahrens erforderliche Neuerung vor, da die vorgebrachten Einwendungen und die dazu herangezogenen Beweismittel bereits Gegenstand der rechtlichen Beurteilung im rechtskräftig abgeschlossenen Wasserrechtsverfahren gewesen seien.

Im Bauverfahren wurde am 3.6.2015 - wider die Empfehlungen des BIV - in Eigenregie Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Steiermark erhoben. Da der Empfehlung des BIV, einen in Bausachen spezialisierten Anwalt zu befragen, nicht gefolgt worden war, wurden die noch zur Verfügung stehenden Mittel idHv € 2.266,58 für Gutachten im Jahre 2015 in den Bau- und Wasserrechtsverfahren umgewidmet und für Sachverständigengutachten ausbezahlt. Insgesamt wurde die Bürgerinitiative bisher mit € 11.000,- unterstützt.

394/2014 Komethochhaus Wien

Die Bürgerinitiative gegen das Komethochhaus wendet sich gegen die extreme Verbauung der Kometgründe (Schönbrunner Schloßstraße 2-14 bis zur U4-Trasse) mit einem Einkaufszentrum, einem Bürohochhaus und einer dreistöckigen Tiefgarage. Das Areal ist bereits jetzt schwer durch Lärm und Luftschadstoffe belastet. Überdies vernichtet die geplante Architektur den gewachsenen Gründerzeitcharakter des Viertels und ist absolut überdimensioniert. Die geplanten Büroflächen von 65.000 m² gehen am Bedarf vorbei, die geplante Einkaufsfläche von 11.000 m² würde zur Verödung der naheliegend Einkaufsstraße und Fußgängerzone Meidlinger Hauptstraße führen. Die Flächenwidmung als Hochhausgebiet war überdies für den Fall der Nichtrealisierung des Hochhauses auf 31.10.2013 befristet.

Die BeschwerdeführerInnen brachten im Februar 2012 gegen den Antrag auf Baugenehmigung zahlreiche Einwendungen ein. Dennoch wurde die Baugenehmigung vom MA 37 der Stadt Wien am 31.1.2013 erteilt und durch die Oberbaubehörde am 4.9.2013 für rechtmäßig erklärt. Dagegen erhoben die BeschwerdeführerInnen fristgerecht Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, welcher diese mit Beschluss vom 24.2.2014 an den Verwaltungsgerichtshof abtrat. Der BIV sicherte zu, für den Fall der Abweisung der Verwaltungsgerichtshof-Beschwerde die Verlustkosten in der Höhe von max. € 1.752,10 zu übernehmen.

Mit 17.9.2015 war das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof noch anhängig.

395/2014 Hirschstetten retten/W

Die MA 28 der Stadt Wien reichte das Projekt „Stadtstraße Aspern“ am 25.6.2014 zur Genehmigung bei der MA 22 ein. Es handelt sich dabei um ein 3,2 km langes Teilstück der Verbindung von der A23/S2 Ast Hirschstetten zur S1 Süd bzw S1 Nord. Die Bürgerinitiative „Hirschstetten Retten“ positioniert sich gegen die Transitroute durch das grünflächenreiche Hirschstetten und tritt für den Vorrang des öffentlichen Verkehrs ein. Massive Lärm- und Feinstaubbelastungen wären die Folge.

Die Bürgerinitiative ersuchte bereits vor Auflage der Projektunterlagen um Finanzierung eines Fachgutachtens zur Umweltverträglichkeitserklärung. Ziel war es darzulegen, dass die A23 kollabieren würde, wenn die Stadtstraße an der Ast. Hirschstetten zusätzlich eingeleitet wird und dadurch die Zurückziehung des Projekts zu erwirken. Der BIV stellte dafür maximal € 2.000,-- zur Verfügung. Für die Einbringung ihrer Stellungnahme zur Erlangung der Parteistellung im UVP-Verfahren wurden der Bürgerinitiative zusätzlich € 3.000,-- zur Verfügung gestellt. Beide Beträge wurden von der Bürgerinitiative noch nicht abgerufen.

Bis Mitte August 2015 ist noch keine Auflage der Projektunterlagen erfolgt. Die Projektunterlagen würden laut UVP-Behörde immer noch von der Projektwerberin verbessert, berichtete die Bürgerinitiative.

397/2014 Uwe Sailer

Uwe Sailer widmet sich der Aufklärung von Neonaziaktivitäten und der Aufdeckung von Verbindungen zwischen FPÖ und der rechtsextremen Szene. 2013 erhielt er den Ute-Bock-Preis für Zivilcourage: Seinem unermüdlichen Einsatz sei es zu verdanken gewesen, dass die Homepage Alpen-Donau-Info gestoppt und die mutmaßlichen Verantwortlichen vor Gericht gestellt und in erster Instanz verurteilt worden waren. Sein Einsatz löste aber auch heftige Gegenreaktionen aus, so dass er zur Einschüchterung bereits seit Jahren Anzeigen und Klagen ausgesetzt ist. Gegen ihn hatten Einzelpersonen zivilrechtliche Verfahren mit einem Streitwert von insgesamt um die € 25.000 wegen Urheberrechtsverletzung (wegen eines Bildes), übler Nachrede in einem Medium gegen den Medieninhaber (Heimat ohne Hass) und Ehrbeleidigung initiiert. Weiters wurde ein Strafverfahren wegen Verlangen auf Verfolgung der Ehrbeleidigung initiiert.

Der BIV ist zwar grundsätzlich mit der Unterstützung von zivilen und strafrechtlichen Ehrbeleidigungs- und Urheberrechtsverfahren äußerst zurückhaltend, da sie meist nur ein Nebengleis der eigentlichen Auseinandersetzung (sowohl in ökologischen als auch sonstigen Konflikten) darstellen und hinsichtlich der Kostenentwicklung und Erfolgsaussichten höchst ungewiss sind. Etliche derartige, darunter auch prominente Ansuchen wurden in der Vergangenheit daher auch abgelehnt, allerdings nicht alle. Auf einem solchen Nebengleis zur eigentlichen Auseinandersetzung um neonazistisches Verhalten stehen auch die hier erwähnten Verfahren. Trotzdem sind sie natürlich geeignet, die Existenz des Aufdeckers zu gefährden und damit auch sein Hauptziel. Der BIV sagte daher die Übernahme der Kosten für die gegnerischen Anwälte in den zivilrechtlichen Verfahren und des eigenen Anwalts im Strafverfahren bis zur maximalen Gesamthöhe von € 4.000,-- zu.

398/2014 Siloanlage Aschach/OÖ

Die bestehende Stahlsiloanlage der Raiffeisen Ware Austria AG in Aschach an der Donau soll um eine Getreide-Trocknungsanlage und 29 Silos zur Lagerung von Getreide, Raps und Mais ausgebaut werden. Die Silos sollen teils bis zu 32m hoch werden und würden das historische Ortsbild massiv beeinträchtigen. Die AnrainerInnen inklusive des denkmalgeschützten Schlosses Aschach samt denkmalgeschützter Parkanlage befürchten eine Verschlechterung der Belichtungssituation und einem enormen Zuwachs von Lärm-, Schmutz- und Feinstaubemissionen aufgrund des Zu- und Abtransports.

Der BIV sagte der Bürgerinitiative insgesamt **€ 6.000** für ein Gutachten über Luftschadstoffemissionen (DI Dr. Wimmer) und für die Rechtsanwaltskosten in den bau- und gewerberechtlichen Verfahren (Rechtsanwalt Dr. Wageneder) zu. Die Bauverhandlung fand am 20.4.2015 statt. Im gewerberechtlichen Verfahren fanden am 4.9. und am 4.12.2014 Verhandlungen statt.

Am 15.6.2015 erließ der Bürgermeister den Baubewilligungsbescheid. Die Auflage 21 des Bescheides schreibt die Aufbringung einer Verkleidung mit einem aufgebracht Facettensystem in Grautönen vor. Die endgültige Gestaltung der geplanten Verkleidung der Silos sei mit der Baubehörde unter Beiziehung des Ortsbildbeirates abzustimmen. Gegen diesen Bescheid erhoben Mitglieder der Bürgerinitiative am 30.6.2015 Berufung an den Gemeinderat. Es wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass die Interessen des Ortsbildschutzes nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Der Flächenwidmungsplan schütze das Orts- und Landschaftsbild nur unzulänglich und gemäß oberösterreichischen Raumordnungsgesetz und Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 18.6.2014, B683-2012 hätte ein Bebauungsplan erlassen werden müssen, welcher das Ort- und Landschaftsbild besonders zu berücksichtigen habe. Die vorgeschlagene Verkleidung der Silos könne kein Ersatz für die mangelhafte vorausschauende Planung sein.

Im gewerberechtlichen Verfahren wurde die Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage von der Bezirkshauptmannschaft Eferding am 22.6.2015 erteilt. Dagegen wurde am 29.7.2015 durch Mitglieder der Bürgerinitiative Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben. Es wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass einige im Bescheid aufgetragene Auflagen nicht ausreichend bestimmt und somit nicht vollstreckungstauglich seien. Darüber hinaus sei die Feinstaubbelastung mangelhaft überprüft worden, insbesondere hätte ein Sachverständiger der Meteorologie und Windtechnologie beigezogen werden sollen. Ebenso wurden unrichtige Sachverhaltsfeststellungen im Fachbereich Hydrologie und Wasserschutz und zu den Lärmimmissionen bemängelt. Auch die Bewohner des Schlosses Aschach haben durch ihre Rechtsvertretung Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben. Beide Verfahren sind anhängig.

III. Ablehnungen

396/2014 Klage gegen Nichtregistrierung einer geplanten EBI – Schutz von streunenden Hunden/OÖ

Die Europäische Kommission lehnte am 26.3.2014 einen Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative (EBI) unter dem Titel „Ethics for Animals and Kids“ ab. Die Europäische Kommission begründete die Nichtregistrierung damit, dass die geplante EBI offenkundig außerhalb des Rahmens liege, in dem die Kommission befugt sei, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um Verträge umzusetzen. Mangels Rechtsetzungskompetenzen der Union könne der geforderte Rechtsakt zum Schutz von streunenden Hunden nicht gesetzt werden. Eine Kompetenz zur Erlassung von Richtlinien zum Schutz der Tiere sei nur im Rahmen anderer Politiken wie Landwirtschaft oder Verkehr möglich.

Eine der InitiatorInnen dieser EBI, Frau S., ersuchte um finanzielle Unterstützung für eine Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung der Kommission gem Art 263 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Sie benötige € 4.000,- für Fachliteratur, zwei Monate Unterhalt inkl. Sozialversicherung zum Verfassen des Schriftsatzes und für Rechtsanwalts- und Sachverständigenkosten. Die übrigen Mitglieder des siebenköpfigen Bürgerkomitees trugen die Klage nicht mit.

Der BIV lehnte dieses Ansuchen aus mehreren Gründen ab. Zunächst übernimmt der BIV grundsätzlich keinerlei Personalkosten, sondern lediglich Honorare für beauftragte Dritte. Darüber hinaus wurden die Erfolgsaussichten als nicht ausreichend eingeschätzt. Die Antragstellerin ist alleine nicht klagebefugt und die anderen Mitglieder des siebenköpfigen Bürgerkomitees stehen nicht hinter der Klage. Der Inhalt der geplanten EBI liegt außerdem nicht im Rahmen der Kompetenzen der Europäischen Kommission.

Der BIV ist aber freilich der Ansicht, dass mit dem Instrument „Europäischen Bürgerinitiative“ auch Änderungen der Verträge oder nichtlegislative Entscheidungen der Kommission begehrt werden können sollen. Dazu bedarf es aber einer Änderung des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

399/2014 Barockjuwel Schwertgasse, Wien

Das denkmalgeschützte Haus „Zu den 7 Schwertern“ in der Wiener Innenstadt ist eines der wenigen weitgehend im Originalzustand erhaltenen barocken Wohnhäuser in Wien. Trotz eines negativen Denkmalschutz-Gutachtens – erstellt im Auftrag des Bundeskanzleramtes Abteilung VI/3 - soll auf das Barockhaus ein Dachgeschoss aufgestockt werden. Die Bürgerinitiative „Barockjuwel Schwertgasse“ ersuchte um finanzielle Unterstützung für die zivilrechtlichen Verfahren, die sie als Mieter des Hauses geführt hatten. Drei Bewohner hatten sich zivilrechtlich gegen die Digitalvermessung ihrer Wohnungen gewehrt und diese Verfahren verloren. Ein Bewohner hatte eine vorbeugende Unterlassungsklage sowie eine Feststellungsklage angestrengt, da er einen Teil seiner Wohnung öffentlich zugänglich und unversperrt lassen sollte, um für eine projektierte Wohnung einen Fluchtweg zu eröffnen. Ein weiterer Mieter war wegen der Realisierung eines weiteren Fluchtwegs bereits gekündigt worden und kämpfte gegen die Kündigung an. Weitere Kosten wurden für ein statisches Gutachten zum Dachausbau und Renovierungsarbeiten geltend gemacht.

Obwohl der BIV den Einsatz der Initiative für die Erhaltung des Hauses sehr schätzt, musste das Ansuchen abgelehnt werden. Der Einsatz für Kulturgüter ist durchaus ein Anliegen des Umweltschutzes. So ist der Schutz von Sach- und Kulturgütern auch Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Bürgerinitiative hatte allerdings Kosten für Verfahren geltend gemacht, in denen weder Denkmalschutzrecht noch Bauordnungsrecht zur Anwendung kamen, was aber jene Rechtsmaterien seien, die zur Erhaltung geschützter Bausubstanz und des Ortsbilds zur Verfügung stehen. Das Mietrecht ist dafür nach Ansicht des BIV keine geeignete Materie. Es wird nicht verkannt, dass die Mitglieder der Initiative als

Mieter des gefährdeten Objekts keine Parteistellung im Bauverfahren haben und dass das Verfahren nach dem Denkmalschutzgesetz ein Einparteienverfahren ist. Richtig war es daher, die Medienöffentlichkeit zu suchen und an die politische Verantwortung des Bauausschusses des ersten Bezirks zu appellieren. Eine Abstimmung über das Projekt ist bislang noch nicht erfolgt, zuletzt hieß es, dass die Pläne überarbeitet werden. Der grüne Klubobmann im ersten Bezirk Alexander Hirschenhauser ist sehr bemüht um die Erhaltung des Barockjuwels.

400/2014 Erdgasleitung Südschiene, NÖ

Dieses Ansuchen ist aus dem Jahr 2014, es wurde im Dezember 2014 vertagt und im März 2015 entschieden:

Am 6.5.2010 erteilte das BMWFJ die Genehmigung für die Erdgashochdruckleitungsanlage Fernleitung Süd 3 - Südschiene von Peisching nach Semmering. Mit Enteignungsbescheid vom 11.10.2010 wurde H. aus Glöggnitz in Niederösterreich ein Zwangsservitut auferlegt (Duldung der Errichtung, des Betriebs und des Bestands einer Gasleitung samt allen Bestandteilen). H. ersuchte den BIV um Unterstützung seines Rücküberweisungsantrages. Er brachte vor, dass für die Erdgasleitung kein Bedarf mehr bestehe, da das Erdgaskraftwerk in Klagenfurt nicht gebaut werde und das Erdgaskraftwerk in Mellach nach der Eröffnung stillgelegt bzw eingemottet worden sei. Weiters erhob er am 6.10.2014 Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen die Abweisung seiner Verwaltungsgerichtshof-Beschwerde (2012/04/0033). Darin brachte er vor, dass kein öffentliches Interesse an der Leitung gegeben sei, sein Eigentum wegen der Situierung am Rutschhang gefährdet sei, Explosionsgefahr bestehe, keine freie Wahl der Forststraße bestehe und keine Christbaumkultur möglich sei. Der Verfassungsgerichtshof hatte die Behandlung seiner Beschwerde bereits davor abgelehnt.

Im Dezember 2014 entschied der BIV, dass er nur das Ansuchen um finanzielle Unterstützung des Rücküberweisungsantrages behandle, da die Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ohne Anfall von Rechtsanwaltskosten eingereicht worden war. Der BIV könne aber erst nach Durchsicht des Genehmigungsbescheides für die Erdgasleitung (Bauvollendungsfrist und Zweckbestimmung der Leitung) und der Klärung von Fragen des Energiemarktes (anderweitiger Nutzen der Erdgasleitung) die Erfolgsaussichten des beabsichtigten Schrittes einschätzen. Die Entscheidung wurde daher vertagt und Herr H. um Übermittlung des Bescheides ersucht.

Im März 2015 lehnte der BIV das Ansuchen aus folgenden Gründen ab: Der Verfassungsgerichtshof hatte mit Erkenntnis vom 18.9.2013, 2012/03/0096 klargestellt, dass ein Rücküberweisungsanspruch dann besteht, wenn der im Gesetz als Enteignungsgrund genannte Zweck der Enteignung nicht verwirklicht wird. Vor Ablauf der Bauvollendungsfrist für das Projekt, zu dessen Gunsten die Enteignung ausgesprochen wurde, könne ein Rücküberweisungsanspruch nicht erfolgreich sein. Der gaswirtschaftliche Genehmigungsbescheid vom 6.5.2010, der vom Verwaltungsgerichtshof am 6.10.2014 bestätigt wurde, enthält keine Bauvollendungsfrist. Das Projekt wurde allerdings schon verwirklicht, die Erdgasleitung ist seit etlicher Zeit in Betrieb. Auch wenn zwei angenommene Großabnehmer im Süden der sogenannten „Südschiene“ nicht am Netz sind, eines dieser Projekte gar nicht gebaut werden soll, so ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbescheid das öffentliche Interesse am Projekt generell auf die „Langfristige Planung für die Regelzone Ost für den Zeitraum 2010-2014“, Bescheid der Energie-Control Kommission, stützt. Weiters wird im Genehmigungsbescheid hervorgehoben, dass die Leitung neben der Erdgasversorgung der Bundesländer Niederösterreich, Steiermark und Kärnten auch für den europäischen Binnenmarkt bedeutsam ist. Insofern waren für den BIV keine ausreichenden Erfolgsaussichten gegeben.

IV. Sonstige erwähnenswerte laufende Verfahren

241/2004 und 241a/2009 A 26 – Westring Linz

Die ASFINAG beantragte 2008 beim BMVIT die des Bundesstraßenbauvorhabens A26 Linzer Autobahn. Der Bürgerinitiative „gegen den Bau der A26“ kam im Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetz (UVP-G) Parteistellung zu. 2012 gab es in der Projektplanung essentielle Änderungen, die vor allem eine Halbierung des ursprünglich eingereichten Projektes, zusätzliche Auflagen und Verordnungen umfassten. Im Oktober 2013 fand eine siebentägige öffentliche mündliche Verhandlung statt. Es folgten zusätzliche behördliche Auflagen, zu denen die Bürgerinitiative Stellungnahmen bzw Einwendungen abgab. Am 22.12.2014 erließ der BMVIT schließlich den positiven UVP-Bescheid.

Die Bürgerinitiative erhob mit Unterstützung des BIV am 30.1.2015 gegen den UVP-Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und stellte einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (Rechtsanwältin Dr.in Abel-Frischenschlager). Vorgebracht wurden insbesondere Bedenken bezüglich der Lärm- und Luftschadstoffe, Grundwasser, Geologie und des Wanderfalken. Die erlassene Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung sei anlassbezogen, gesetz- bzw verfassungswidrig und sollte dem Verfassungsgerichtshof zur Prüfung vorgelegt werden. Überdies hätte eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt werden müssen, das Ermittlungsverfahren sei mangelhaft gewesen und Sachverständigen seien befangen gewesen. Die für die Genehmigungsfähigkeit entscheidende Wirtschaftlichkeit und verkehrliche Funktion des Projekts sei nicht ausreichend geprüft worden. Die Matrizen der Verkehrsbeziehungen seien vom Projektwerber nicht herausgegeben worden und die Unterlagen daher nicht überprüfbar. Das Bundesverwaltungsgericht lehnte den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung am 17.3.2015 ab. Die Nachbarinnen und Nachbarn erhoben dagegen am 9.4.2015 Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Eine Entscheidung in der Sache ist bis Mitte September 2015 noch nicht ergangen. Der BIV unterstützte die Bürgerinitiative im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht mit € 3.000,--, insgesamt hat die Initiative damit € 10.000,-- erhalten.

270/2007 und 270a/2009 3. Piste Flughafen Wien

Die niederösterreichische Landesregierung bewilligte am 10.7.2012 den Bau der dritten Piste am Flughafen Wien (siehe Jahresbericht 2012, S. 16, Jahresbericht 2011, S. 22). Die unterstützten Initiativen legten dagegen mit 16.8.2012 Berufung ein (Galanda Oberkofler Rechtsanwälte). Für eine Stellungnahme im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht wurden Rechtsanwalt Mag. Galanda 2014 € 648,-- ausbezahlt.

Am 7. und 8.1.2015 fand eine mündliche Verhandlung statt. Rechtsanwalt Galanda wurden für die Teilnahme an der Verhandlung € 2.760,-- ausbezahlt. Dafür erfolgte 2015 eine Umwidmung der Guthaben für Sachverständigenkosten idHv € 4.800,-- auf Rechtsvertretungskosten. Zur Untermauerung der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof übernahm der BIV überdies die Kosten für ein Gutachten (Dr. Lachmayer) idHv € 6.000,--. Das Gutachten soll die verfassungsrechtlichen Fragestellungen in Hinblick auf die adäquate Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes im Rahmen der Genehmigung von Flughäfen und deren Erweiterungen nach dem UVP-G und dem Luftfahrtgesetz untersuchen. Der Fokus liegt dabei auf der Unterscheidung zwischen Gesundheitsschutz und Schutz vor Belästigung einerseits und der differenzierten Nutzung von Wohnflächen, gewerblichen Nutzungen wie Büros oder Beherbergungsbetriebe, Spitäler und Flächen im Freien andererseits. Ziel ist die Festlegung von verhältnismäßigen Beschränkungen, die im Sinne des Gesundheitsschutzes verfassungsrechtlich geboten sind und über bloß objektivseitige Maßnahmen hinausgehen. Dabei sollen die konkreten, verfassungsrechtlich problematischen Stellen auch in den bestehenden rechtlichen Vorschriften identifiziert werden. Diese Grundlagenarbeit kann nach Ansicht des BIV auch für die Beurteilung der problematischen Lärmvorschriften für Straßen nützlich sein. Eine Akkordierung der Rechtsschritte bzw der Argumentationslinie betreffend Lärmschutz der

Initiativen dritten Piste, Westring Linz, S1 und S8, sowie S7 ist daher anzustreben. Insgesamt wurden die „Plattform gegen die 3. Piste des Flughafens Wien“, „Bürgerinitiative Lärmschutz Laaerberg“ und ein Nachbar in Hennersdorf gegen die dritte Piste mit € 20.800,-- unterstützt. Das Gutachten wurde am 16.9.2015 vorgelegt und kommt zu dem Ergebnis, dass § 145b Abs 2-4 Luftfahrtgesetz als verfassungswidrig zu qualifizieren ist:

- „Insbesondere Art. 8 EMRK iVm Art 3 Abs 2 BVG Nachhaltigkeit iVm Art 7 B-VG sowie Art 7 GRC iVm Art 52 sowie Art 37 GRC besteht ein verfassungsrechtlicher Lärmschutz. Der VfGH verlangt in Hinblick auf den Lärmschutz als Belästigungsschutz – trotz des bestehenden rechtspolitischen Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers – eine sachlich gerechtfertigte Regelung. Diesbezüglich wird der Gesundheitsschutz vom VfGH außer Streit gestellt.
- Um eine sachgerechte Bestimmung hinsichtlich des Lärmschutzes zu erzielen, die den verfassungsrechtlichen Rahmenbestimmungen entspricht, sind sowohl eine verfahrensrechtliche Auseinandersetzung mit den Problemstellungen des Lärmschutzes im konkreten Fall und eine inhaltliche Abwägung der unterschiedlichen verfassungsrechtlich geschützten Interessen erforderlich. Dabei ist ein angemessener Ausgleich der unterschiedlichen Rechte sowohl in der Sache als auch prozedural herzustellen.“

326/2010, 326a/2013, 326b/2013 und 326c/2013 Maßnahmenbeschwerden Demo gegen WKR-Ball

R. und J. nahmen am 29.1.2010 an einer Demonstration gegen den Ball des Wiener Korporationsringes in der Wiener Hofburg teil. Wegen Pfefferspray-Einsatz (R.) und Einkesselung trotz Nierenleidens (J.) erhoben sie im März 2010 Maßnahmenbeschwerden an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien (Rechtsanwältin Mag.a Lorenz). Dieser wies die Beschwerden im Jänner 2013 ab. Dagegen erhob R., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Lahner, Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof wegen Verletzung von Art 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (unmenschliche oder erniedrigende Behandlung) und Art 7 Bundes-Verfassungsgesetz (Gleichheitsgrundsatz). Am 7.6.2013 lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde ab und trat sie an den Verwaltungsgerichtshof ab (siehe Jahresbericht 2012, S. 19 und Jahresbericht 2013, S. 11).

Mit Beschluss vom 23.9.2014 lehnte auch der Verwaltungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde ab, da im vorliegenden Fall keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen sei. Kostenersatz musste aber nicht geleistet werden, so dass die dafür reservierten € 1.071,68 frei wurden. Der angefochtene Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenats ist nunmehr nicht weiter bekämpfbar. Die Verfahren wurden vom BIV mit insgesamt € 8.467,83 unterstützt.

332/2010 Gastgartenregelung 2010

Der BIV hatte der Bürgerinitiative SPINST aus Graz 2010 die Übernahme der Kosten für ein verfassungsrechtliches Gutachten zur Gastgartenregelung in der Gewerbeordnungsnovelle 2010 idHv € 5.000,-- zugesagt. Das Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Merli kam zu dem Ergebnis, dass die Gastgartenregelung (bloße Anzeigepflicht für Gastgärten bis zu 75 Sitzplätzen in § 76a Gewerbeordnung) verfassungswidrig sei. Am 7.12.2011 hob der Verfassungsgerichtshof Passagen des § 76a Gewerbeordnung auf (VfGH G 17/11-6 und G 49/11-6). Die gesetzliche Vermutung der Gesundheitsverträglichkeit und Zumutbarkeit von Gastgärten mit bis zu 75 Sitzplätzen sei nicht gerechtfertigt (siehe Jahresbericht 2010, S. 17 und Jahresbericht 2011, S. 26). Mit 16.6.2014 hob der Verfassungsgerichtshof auch die Wortfolge „zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen“ in § 76a Gewerbeordnung auf, nachdem der Verwaltungsgerichtshof die Aufhebung unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahre 2011 und das Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Merli begehrt hatte (VfGH 94/2013). Der Verfassungsgerichtshof teilte die Bedenken des Verwaltungsgerichtshofes, dass diese Bestimmung gegen den

Gleichheitsgrundsatz verstößt. Die Behörden können nunmehr nicht nur dann nachträgliche Auflagen oder Einschränkungen der Betriebszeit erteilen, wenn Leben oder Gesundheit von Anrainern gefährdet sind, sondern auch wenn sie sich durch Lärm gestört fühlen.

363/2012, 363a/2012, 363b/2013 und 363c/2013 Logistikzentrum Ebergassing

SPAR plant ein Logistikzentrum im niederösterreichischen Ebergassing, 300 m entfernt vom Natura 2000 Gebiet „Feuchte Ebene – Leithaauen“. Die Bürgerinitiative „Kontra-Logistikzentrum Ebergassing“ wandte sich gegen das Projekt, da es das Schutzgebiet beeinträchtigt und die LKW-Fahrten Lärm und Luftschadstoffe verursachen würden. Der BIV unterstützte die Bürgerinitiative mit insgesamt € 5.740,-, indem er Rechtsanwaltskosten im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren und im durch den Umweltdachverband geführten UVP-Feststellungsverfahren übernahm (Rechtsanwalt Dr. Vana) und zu einem Gutachten über die Notwendigkeit einer Naturverträglichkeitsprüfung (DI Suske) beisteuerte. Die Notwendigkeit einer Naturverträglichkeitsprüfung war von der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung am 2.5.2013 verneint worden.

Am 20.2.2014 verneinte das Bundesverwaltungsgericht die UVP-Pflicht (siehe im Detail Jahresbericht 2012, S. 8 und Jahresbericht 2013, S. 12f). Einsprüche der NachbarInnen im gewerblichen Verfahren führten allerdings dazu, dass SPAR Verhandlungsbereitschaft signalisierte. Der Rückzug der Einsprüche im November 2014 ebnete den Weg für Verhandlungen zwischen der Bürgerinitiative und SPAR. Die Verhandlungen fruchteten und SPAR gab eine verbindliche Erklärung ab, deren Umsetzung die Belastungen für die BürgerInnen von Ebergassing reduzieren soll (Verlegung des LKW-Warteplatzes hinter das Gebäude, Verzicht auf die akustischen Rückfahrwarner, Ausführung des LKW-Warteplatzes als Nachtwarteplatz mit sanitären Einrichtungen für die Fahrer, keine Lagerung und Manipulation von Waren im ortszugewandten Hof, Deckelung des Verkehrsaufkommens und Durchfahrtsbeschränkung durch den Ort, sowie Strafzahlung bei Nichteinhaltung der Vereinbarung).

365/2012 Murkraftwerk Graz

Die Bürgerinitiative „Rettet die Mur“ wendet sich ebenso wie die Grünen Graz, Naturschutzbund Stmk, Blatt-Form Graz, Umweltdachverband, ATTAC Graz, WWF, Flüsse voller Leben uvm. gegen das geplante Murkraftwerk in Graz-Puntigam. Der BIV unterstützte die Berufung der Bürgerinitiative gegen den Genehmigungsbescheid der steirischen Landesregierung vom 20.8.2012 mit insgesamt € 4.000,- (Rechtsanwalt Mag. Geppel). Am 26.8.2013 bestätigte der Umweltsenat die Genehmigung (siehe Jahresbericht 2012, S. 9).

Am 24.7.2014 erklärte auch der Verwaltungsgerichtshof den Genehmigungsbescheid für rechtmäßig (2013/07/0215, 2013/07/0224, 2013/07/0286). Der Gerichtshof entschied gemeinsam über alle drei Beschwerden, die gegen den Bescheid des Umweltsenates erhoben worden waren. Raschauer hielt auf umweltrechtsblog.at fest, dass das Erkenntnis „aufgrund seiner umfassenden Prüfung der Beschwerden und der nachvollziehbaren Gliederung nach einzelnen, in den Beschwerden aufgeworfenen Themenbereichen (und zwar in der Reihenfolge, wie sie in den Beschwerden angeführt sind) ein Beleg dafür [ist], dass der Verwaltungsgerichtshof gerade im Bereich UVP, trotz seiner eingeschränkten Kontrollbefugnis, bemüht ist, komplexe Vorhaben in der gebotenen Tiefe nachzuprüfen.“

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes bringt zwar einige rechtliche Klarstellungen, aus Sicht des Umweltschutzes sind diese jedoch nicht erfreulich. Es ist fraglich, ob sie den Anforderungen der Europäischen Union an den Umwelt- und Artenschutz ausreichend Rechnung tragen.

- Im Rahmen der Alternativenprüfung gem § 6 Abs 1 Z 2 UVP-G seien vor allem Standortvarianten zu untersuchen, alternative umweltpolitische Gesamtkonzepte und gesamtstaatliche Fragen des Umweltschutzes, wie zB die Nutzung von Wind- statt Wasserkraft zur Energiegewinnung seien hingegen nicht Gegenstand der Prüfung.

- Die Vorschrift des § 1 Abs 3 Z 8 Stmk Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, wonach Ziel des Gesetzes unter anderem sei, „die bei der Erzeugung zum Einsatz gelangende Energie möglichst effizient einzusetzen“, sei lediglich eine Zielbestimmung und keine Genehmigungsvoraussetzung.
- Im Themenbereich Artenschutz hielt der Gerichtshof fest, dass bei der Bestandserhebung zur Beurteilung des Zustands der lokalen Population auf den Zeitpunkt der Einreichung des Projekts abzustellen sei und nicht - wie vorgebracht - auf den Zeitpunkt, zu dem die Bestimmungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie umgesetzt wurden. Die Verbote des absichtlichen Tötens oder Fangens geschützter Tiere (§ 13d Abs 2 Z 1 und Z 2 stmk Naturschutzgesetz) würden zudem nicht dadurch verletzt werden, dass die Tiere vor Rodungsbeginn abgesammelt und übersiedelt werden. Der Umsiedlungsakt bedürfe daher auch keiner gesonderten Ausnahmegenehmigung. Auf das Vorbringen, dass für die in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gelistete Ringelnatter ein strenger Artenschutz gelte, unabhängig davon, ob ein Schutzgebiet ausgewiesen worden sei, ging der Gerichtshof nicht näher ein. Er brachte lediglich vor, dass die belangte Behörde auf die fehlende Schutzgebietsausweisung hingewiesen habe, sich daraus aber nicht folgern lasse, dass deshalb ein geringeres Schutzniveau gelte. Schließlich war auch das Vorbringen, dass das Projekt nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse liege, dem Verwaltungsgerichtshof zu wenig substantiiert.

367/2012 Antrag auf Feinstaubmaßnahmen II

Familie Hoffmann in Graz wehrt sich gegen die Gesundheitsgefährdung durch die Feinstaubbelastung in Graz. Die Immissionsschutzgrenzwerte werden seit langen überschritten. Daher beantragte die Familie beim Landeshauptmann im März 2013 eine Ergänzung der Stmk. Luftreinhalte-Verordnung und des Umweltprogramms nach Immissionsschutzgesetz-Luft um eine Umweltzone, wechselweise Fahrverbote für PKW oder andere geeignete oder effektive gleichwertige Maßnahmen. Das weitere Verfahren wurde bereits im Jahresbericht 2013 (bis zum Sommer 2014) dargestellt: Entscheidung des Landeshauptmanns, Berufung, Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Stmk und Revision an den Verwaltungsgerichtshof.

Mit Erkenntnis vom 28. 5. 2015 hob der VwGH die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts auf (VwGH Ro 2014/07/0096). Er stellte darin klar, dass ein Antrag auf Ergänzung eines Luftqualitätsplans zulässig ist, wenn die Grenzwerte überschritten werden und die Antragsteller bzw Antragstellerinnen im belasteten Gebiet „nicht nur vorübergehend leben und arbeiten und auch ihre sozialen Kontakte (...) pflegen“. Dies gebiete das Unionsrecht. „Die Zurückweisung eines solchen Antrags mangels Antragsrecht auf Erlassung einer Verordnung stellt (hingegen) die Verweigerung einer Sachentscheidung und somit eine Rechtsverletzung dar.“ Der VwGH leitete dies aus den EuGH-Urteilen zu „Janecek“ und „Client Earth“ ab, letzteres ist ja auf der Grundlage der aktuellen LuftqualitätsRL (Art 13 und Art 23 sowie Anhang XI) ergangen und zielt auch wie der Antrag Hoffmann auf die Verbesserung eines Luftqualitätsplans, also auf zusätzliche Luftreinhalte-Maßnahmen, ab.

Das erwirkte Erkenntnis ist von grundsätzlicher Bedeutung! Da die Europäische Union Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Gesundheit erlassen hat, darf der Bürger/die Bürgerin das Gericht zur Überprüfung bemühen, ob die Behörden alles getan haben, um die Grenzwerte einzuhalten. In diesem Sinne besteht ein Recht auf saubere Luft – auch in Österreich. Schon lange wehren sich Bürger/innen gegen die unzureichenden Maßnahmen der Behörden in der Luftreinhaltung. Der BIV hat ab dem Jahr 2005 den Bürger Wabl in Graz unterstützt, das zivilrechtliche Verfahren blieb jedoch letztlich ohne Erfolg (siehe zuletzt Jahresbericht 2009). Weiters unterstützte der BIV die Bürgerin Kuna im Verfahren gegen den NÖ Landeshauptmann respektive übernahm er die Kosten der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde (siehe zuletzt Jahresbericht 2012). Im Jahresbericht 2015 wird über die Unterstützung des BIV im Verfahren der Umweltorganisation ÖKOBÜRO gegen den

LH Salzburg, um weitere Maßnahmen gegen die Stickstoffdioxidbelastung in Salzburg zu erwirken, zu berichten sein.

Im aktuellen Grazer Fall wird das Landesverwaltungsgericht nun das Verfahren fortsetzen und in die inhaltliche Frage einsteigen müssen, ob es weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung des Feinstaubes in Graz bedarf. Eine Rolle wird auch noch die Frage spielen, wie die Belastung des Feinstaubes korrekt zu berechnen ist. Die Stmk Landesregierung versucht ihren Kopf dadurch aus der Schlinge zu ziehen, dass sie die Feinstaubbelastung aus dem Streusand sowie der Industrie in extensiver Weise herausrechnet.

Der BIV hat bisher für das Verfahren € 3.097,60 ausgegeben. Siehe auch:

<https://www.gruene.at/themen/umwelt/feinstaub-wir-unterstuetzen-grazer-familien-klage>

<https://www.gruene.at/themen/umwelt/feinstaub-gericht-bestaetigt-recht-auf-saubere-luft>

369/2013 Umweltberatung-Umgehung Dienstverhältnis

Das Arbeitsgericht stellte im April 2013 fest, dass die jeweils befristeten Werkverträge der AbfallberaterInnen der Stadt Wien ein Dienstverhältnis begründeten (siehe bereits Jahresbericht 2012, S. 11 und Jahresbericht 2013, S. 7). Der BIV hatte für das Verfahren eine Unterstützung idHv € 7.000,- zugewagt. Frau B. stand daraufhin in einem Dienstverhältnis mit der Stadt Wien. Die Einstufung entsprach allerdings nicht ihrer Tätigkeit und Ausbildung. Während die Stadt Wien Frau B. ursprünglich als Akademikerin bzw zumindest mit Matura als Grundvoraussetzung aufgenommen hatte, wollte man sie nunmehr in handwerklicher Verwendung einstufen. Am 21.5.2014 erhob Frau B., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Karl, Mahnklage an das Arbeitsgericht. Die Stadt Wien berief sich im Verfahren auf die tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten der Abfallberaterin. Ein erstes Gutachten gab der Stadt diesbezüglich Recht. Nach Ansicht des Rechtsanwalts ist dieses Gutachten allerdings mangelhaft. Es komme nicht auf die tatsächliche Verwendung an, sondern vielmehr auf die Vertragsbedingungen, welche bei der Einstellung ausschlaggebend waren. Eine Entscheidung in der Sache wird für Herbst 2015 erwartet.

374/2013 Anerkennung von ausländischen Eheschließungen

Herr X und Herr XX sind niederländische Staatsbürger, die in den Niederlande 2001 eine Ehe geschlossen haben. Sie haben sich nunmehr in Österreich niedergelassen und vermieten hier Ferienwohnungen (siehe Jahresbericht 2013, S. 16). Gemäß einem Erlass des Innenministeriums werden sie hier nur als „eingetragene Partner“ gesehen. Da ihre Ehe von Geschäftspartnern und Privaten in Österreich immer wieder in Zweifel gezogen wird, beantragten sie beim Standesamt eine Wiederholung ihrer Eheschließung gemäß § 13 Durchführungsverordnung zum Ehegesetz. Das Standesamt und in weiterer Folge auch der Landeshauptmann von Tirol verweigerten die Wiederholung der Eheschließung. Der BIV unterstützte die Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof 2013 mit € 1.000,- (Rechtsanwalt Dr. Graupner).

Der Verfassungsgerichtshof wies die Beschwerde am 12.3.2014 ab (B166/2013). § 13 Durchführungsverordnung zum Ehegesetz sei nicht gleichheitswidrig ausgelegt worden. Eine Wiederholung der Ehe sei nicht möglich, weil die Ehe in Österreich nur heterosexuellen Partnern offenstehe. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nach der Europäischen Menschenrechtskonvention oder Art 7 Bundes-Verfassungsgesetz liege nicht vor. Art 21 Abs 1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union sei hier nicht anzuwenden, da die Charta nur im Anwendungsbereich des Unionsrechts gelte, für das Ehe recht aber keine unionsrechtlichen Vorgaben existieren würden.

Der Verwaltungsgerichtshof wies die Beschwerde am 29.10.2014 ab (2013/01/0022). Ein subjektiv-öffentliches Recht auf Begründung einer „gleichgeschlechtlichen Ehe“ werde nach § 47 Personenstandsgesetz nicht eingeräumt. Im Übrigen schloss sich der Gerichtshof den Erwägungen des Verfassungsgerichtshofes an, so dass mit dem Beschwerdevorbringen keine

Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufgezeigt worden sei. Aus den bereits vom Verfassungsgerichtshof dargelegten Gründen habe sich der Verwaltungsgerichtshof zudem nicht zur Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens veranlasst gesehen.

377/2013 Roggendorf

Im April 2012 beantragte die Christian Siebenhand GmbH die Herstellung und den Betrieb einer Bergbauanlage am östlichen Ortsrand von Roggendorf. Die Bürgerinitiative Roggendorf wandte sich wegen der erwartbaren Lärm- und Staubbelastung gegen das Projekt. Die bergbaurechtliche Abbaugenehmigung ist nach Ansicht der Behörde von Bescheiden aus den Jahren 1969, 1971 und 1981 gedeckt, so dass lediglich die neu zu errichtende Ausfahrt aus der Schottergrube auf die Landstraße einem bergbaurechtlichen Verfahren unterzogen wurde. Sämtliche Staub und Lärmbeeinträchtigungen durch die Schottergrube waren nicht Gegenstand dieses Verfahrens. 2013 sagte der BIV der Bürgerinitiative € 3.000,- Unterstützung für Rechtsanwaltskosten in erster und zweiter Instanz zu (siehe Jahresbericht 2013, S. 17) und zahlte diese 2014 aus.

Am 18.2.2014 erteilte die Bezirkshauptmannschaft Melk die Bergbauanlagenbewilligung für die Ausfahrt. Auf Antrag der Bürgerinitiative erhob die Gemeinde Schollach dagegen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht (Rechtsanwalt Dr. Vana). In der Beschwerde wurde insbesondere vorgebracht, dass ein neuer Gewinnungsbetriebsplan vorliege, welcher durch die Behörde neu zu verhandeln und zu genehmigen ist. Gemäß § 81 Mineralrohstoffgesetz komme der Gemeinde daher Parteistellung zu. Das Landesverwaltungsgericht wies die Beschwerde am 22.8.2014 mangels Parteistellung zurück. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens könne nur der Antrag des Bergbauberechtigten sein und nicht die Rechtsfrage, ob eine bewilligungspflichtige Änderung des Gewinnungsbetriebsplanes vorliege. Dagegen erhob die Gemeinde Schollach außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof. Rechtsanwalt Dr. Vana wurden im September 2014 die zugesagten € 3.000 für die Verfahren in erster und zweiter Instanz ausbezahlt.

Die Bürgerinitiative berichtete am 4.8.2015, dass es bis dato noch keine offene Schottergrube gebe, obwohl die Grubenöffnung seit der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts rechtlich möglich wäre. Das Verfahren sei außerdem noch beim Verwaltungsgerichtshof anhängig.

379/2013 Recht auf Eheschließung vor dem Standesamt/Stmk

Die vom BIV unterstützte Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte war erfolgreich (siehe Jahresbericht 2013, S. 17). Der Gerichtshof eröffnete das Verfahren Nr. 31185/13 Walter DIETZ and Boontawee SUTTASOM against Austria und forderte Österreich mit 29.5.2015 zur Stellungnahme auf. Österreich muss nunmehr bis 23.9.2015 berichten, ob die Antragsteller aufgrund ihrer sexuellen Orientierung entgegen Art 14 iVm Art 8 Europäische Menschenrechtskonvention diskriminiert wurden, weil eingetragene Partnerschaften vor den Bezirksverwaltungsbehörden geschlossen werden, während die Ehe vor dem Standesamt geschlossen wird. Des Weiteren muss berichtet werden, ob die Antragsteller in der Zwischenzeit eine eingetragene Partnerschaft geschlossen haben und wenn ja, wann und wo. Der BIV hatte 2013 die Kosten für die Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zur Hälfte übernommen, somit mit einem Betrag idHv € 1.957,26 (Rechtsanwalt Dr. Graupner).

380/2013 Lärm von Gaststätten/W

Im Jahresbericht 2013, S. 18 wurde berichtet, dass die Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof gegen den Kundenlärm von zwei Diskotheken in Wien (mit Öffnungszeiten bis 6.00 Uhr früh) nicht erfolgreich waren. Die Initiative berichtete am 10. Juni 2015 dem BIV jedoch, dass die finanzielle Unterstützung idHv

€ 1.680,- für die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof dennoch „ein wesentlicher Baustein zum Erfolg“ war. Schlussendlich sei es aufgrund der vielen rechtlichen Bemühungen und der trotzdem weiterhin offensichtlich anstehenden Missstände gelungen, den Eigentümer der Liegenschaft, das Stift Heiligenkreuz, zu überzeugen, mit dem Mieter eine Auflösung des Vertrages auszuhandeln. Das Lokal sei nun geschlossen und der Eigentümer habe eine umsichtige anrainerverträgliche Vermietung versprochen.

V. Finanzbericht

Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum 1.1.2014 bis 31.12.2014

1. Bankguthaben per 01.01.2014

Geschäftskonto: Hypo Landesbank, Konto Nr 20301178019	63.717,32	
Sparbuch	42.386,17	
<hr/>		
Gesamtsumme		106.103,49

2. Einnahmen

a) Einzahlungen NR-Abgeordnete für 2. HJ 2013 und für 2014	88.598,69	
b) Zinserträge (8060)	171,87	
c) Zinserträge Sparbuch (8061)	594,06	
d) Cent Ausgleich (8400)	0,05	
e) Kostenrefundierung Manak (346a/2011)	1.326,40	
f) Kostenrefundierung Manak (346f/2012)	1.346,40	
g) Kostenrefundierung Manak (346k/2013)	1.346,40	
h) Westring Kompensation Rechenfehler (241/2004)	6,00	
i) Rückbuchung Vrtala (314d/2014)	966,00	
<hr/>		
Gesamtsumme:		94.355,87

3. Ausgaben

a) Projekte

263/2006	IG Kultur – Gehörlosentheater ARBOS	5.000,00
270/2007	UVP-Verfahren 3. Piste Flughafen Wien	648,00
314d/2014	Erweiterung Lobautunnel SV erste Instanz	3.132,00
346f/2012	SBT - Bescheid Naturschutzverfahren 2. Instanz	20,00
346l/2013	SBT – Fortsetzung des UVP-Verfahrens nach VwGH-Aufhebung	2.430,00
346m/2013	SBT Wasserrechtsverfahren Stmk Fortsetzung	1.000,00
363c/2013	Umweltverträglichkeitsprüfung für Logistikzentrum Ebergassing GmbH	1.000,00
364a/2013	Schwarze Sulm - Verfahrensteilnahme II	2.640,00
364b/2014	Verfahrensteilnahme Schwarze Sulm II	1.854,00
364c/2014	Schwarze Sulm – Ergänzender Schriftsatz	600,00

367/2012	Antrag auf Feinstaubmaßnahmen II	3.097,60
370/2013	Stadttunnel Feldkirch	2.990,58.
370/2013	Stadttunnel Feldkirch – Erweiterung	1.500,00
373b/2013	Baurestmassendeponie Thal – Berufung	3.000,00
377/2013	Roggendorf	3.000,00
382+382a/2013	Diskriminierung eines HIV-positiven Homosexuellen	5.500,00
386/2013	Bahnlärm Gasteinertal	5.000,00
387/2013	Murkraftwerk Gratkorn	2.000,00
388/2014	380kV-Salzburgleitung St. Peter-Netzknoten Tauern	7.000,00
390/2014	Feldwiese Mauerbach	960,00
392/2014	Durchsetzung europäischen Arten- und Naturschutzes – Flächenwidmung Forchtenstein	2.640,00
393/2014	Glashaus Frutura in Bad Blumau	4.733,42
393a/2014	Glashaus Frutura Erweiterung/Stmk	4.000,00
397/2014	Verfahren Uwe Sailer	2.662,52
<i>Summe:</i>		66.408,12

b) Sonstige Ausgaben

Spesen Geldverkehr (7790-7792)	92,71
KEST (8510)	42,96
Büroaufwand (7001) – Homepagebetreuung und laufende Domainingebühr	58,80
Gebühren für Statutenänderung	22,10
Buchhaltung 2014	550,00
KEST Sparbuch (8511)	148,52
<i>Summe:</i>	915,09

Gesamtsumme:

67.323,21

4. Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für 2014

Übertrag Bankguthaben 2013		63.717,32
Übertrag Sparbuch 2013		42.386,17
+ Einnahmen 2014	+	94.355,87
- Ausgaben 2014	-	67.323,21
Geschäftskonto, Hypo VlbG, 20301178019 inkl Sparbuch		133.136,15

Guthaben per 31.12.2014

133.136,15

Geschäftskonto, Hypo VlbG, 20301178019

90.304,44

Sparbuch, Hypo VlbG

42.831,71

5. Per 31.12.2014 offene Zusagen:

270/2007	UVP-Verfahren 3. Piste Flughafen Wien	612,14
270a/2009	UVP-Verfahren 3. Piste – Erweiterung für SV	4.800,00
289a/2008	Forum Wissenschaft und Umwelt – Donauregulierung	3.000,00
306/2009	Steinbruch Meidling	1.840,54
312/2009	S 1 Vösendorf-Schwechat „Auflagenkontrolle“	89,60
314b/2013	S1 Lobautunnel	5499,60
314d/2014	Erweiterung Lobautunnel – SV erste Instanz	34,00
324b/2011	A 5 Mitte – VwGH-Beschwerde gegen Zurückweisung des Wiedereinsatzantrags	426,34
324e/2013	A 5 Mitte - Wasserrechtsverfahren	1.500,00
333/2010	Kohlekraftwerk Voitsberg – UVP	627,00
335/2010	Umfahrung Mattighofen	1.782,81
346a/2011	Semmering Basistunnel - Alliance for Nature	1.717,00
346d/2012	SBT - Naturschutz (Prot 2.4.2012)	4,00
346f/2012	SBT - Bescheid Naturschutzverfahren 2. Instanz	3.126,40
346k/2013	SBT – WRT-Stmk-Uran	1.346,40
346n/2014	SBT – Mündliche Verhandlung BVwG	3.000,00
364/2012	Schwarze Sulm - Verfahrensteilnahme von NGO	1.717,00
364a/2013	Schwarze Sulm – Verfahrensteilnahme II	360,00
364b/2014	Verfahrensteilnahme Schwarze Sulm II	1.299,60
367/2012	Antrag auf Feinstaubmaßnahmen II	3.902,40
368/2012	Gesamtbetrachtung der Feinstaub- und Nox- Belastungen rund um Wien	2.558,00
369/2013	Umweltberatung-Umgehung Dienstverhältnis	6.990,67
370/2013	Stadttunnel Feldkirch	1.009,42
370a/2014	Stadttunnel Feldkirch – Erweiterung	7.500,00
376/2013	Obere Isel/Osttirol	8.000,00
378/2013	Schottergrube Hartkirchen	3.637,00
378a/2014	Schottergrube Hartkirchen/OÖ	120,00
391/2014	Auskunftsbegehren Eurofighter – Gegengeschäfte	610,60
392/2014	Durchsetzung europäischen Arten-und Naturschutzes – Flächenwidmung Forchtenstein	3.360,00
393/2014	Glashaus Frutura in Bad Blumau	2.266,58
394/2014	Komethochaus Wien	1.752,10
395/2014	Hirschstetten retten/W	5.000,00
397/2014	Verfahren Uwe Sailer	1.337,48
398/2014	Siloanlage Aschach/OÖ	6.000,00
Gesamtsumme		86.826,68

6. Zusagen 2014:

314d/2014	Erweiterung Lobautunnel - SV erste Instanz	2.200,00
346l/2014	SBT Fortsetzung des UVP-Verfahrens nach VwGH- Aufhebung	2.430,00
346m/2014	SBT Wasserrechtsverfahren Stmk Fortsetzung	1.000,00
346n/2014	SBT Mündliche Verhandlung BVwG	3.000,00
364b/2014	Verfahrensteilnahme Schwarze Sulm II	3.153,60
364c/2014	Schwarze Sulm – Ergänzender Schriftsatz	600,00
370a/2014	Stadttunnel Feldkirch – Erweiterung	9.000,00
373b/2014	Baurestmassendeponie Thal – Berufung	3.000,00
388/2014	380kV-Salzburgleitung St. Peter-Netzknotten Tauern	7.000,00
390/2014	Feldwiese Mauerbach	960,00
391/2014	Auskunftsbegehren Eurofighter – Gegengeschäfte	610,60
392/2014	Durchsetzung europäischen Arten- und Naturschutzes – Flächenwidmung Forchtenstein	6.000,00
393/2014	Glashaus Frutura in Bad Blumau	7.000,00
393a/2014	Glashaus Frutura Erweiterung/Stmk	4.000,00
394/2014	Komethochhaus Wien	1.752,10
395/2014	Hirschstetten retten/W	5.000,00
397/2014	Verfahren Uwe Sailer	4.000,00
398/2014	Siloanlage Aschach/OÖ	6.000,00
Gesamtsumme		66.706,30

Gesamtbericht BIV-Finanzen vom 1.1.1992 bis 31.12.2014

Jahr	Einzahlungen Grüne Abgeordnete	Refundierung Zinserträge Sonstige Spenden	Organisation Konto Kosten/Kest	Auszahlungen an Blen
	469.372,34			
1992	367.448,11	38.438,61	4.314,49	203.169,54
1993	526.921,18	25.749,53	15.442,01	310.478,88
1994	224.972,81	40.882,65	10.029,35	638.973,02
1995	250.588,00	12.421,13 + 18.000,00	8.195,55	475.576,84
1996	294.194,26 245.250,00 10.000,00	5.256,00	12.317,27	283.057,43
1997	654.750,00	13.338,00	18.613,10	257.872,30
1998	450.000,00	24.503,16 + 10.000,00	13.857,80	350.200,00
1999	225.000,00	15.639,57	8.264,77	271.696,00
2000	675.000,00	39.423,21	15.858,74	563.361,47
2001	450.000,00	39.217,07 + 20.000,00 + 25.000,00	17.170,74 + 105.194,00	357.848,40
<i>gesamt</i>	4.843.496,70	328.768,93	229.257,82	3.712.233,88

Jahr	Einzahlungen Grüne Abgeordnete	Refundierung Zinserträge Sonstige Spenden	Organisation Konto Kosten/Kest	Auszahlungen an Blen
Übertrag in Euro – Stand 31.12.2001	351.990,64	23.892,57	16.660,82	269.778,56
2002	32.700,00	2.938,53	1.008,06	29.921,60
2003	32.700,00	4.065,77	1.323,49	24.444,28
2004	32.700,00	1584,31	983,87	51.436,44
2005	16.821,20	7.067,31	899,73	26.912,28
2006	49.050,00	3.003,07	677,75	27.340,92
2007	50.188,00	5.278,44	2.791,73	30.253,11
2008	51.459,00	5.035,34	2.484,23	68.683,81
2009	48.718,93	1.251,08	1.014,62	53.891,59
2010	51.846,51	1.169,64	1.000,27	52.897,05
2011	51.499,80	2.313,74	2.490,98	37.503,35
2012	51.187,68	1.566,06	1.181,99	54.715,59
2013	25.557,12	3.901,15	920,55	42.165,73
2014	88.598,69	5.757,18	915,09	66.408,12
gesamt	935.017,57	68.824,19	34.353,18	835.386,43

Einzahlungen		935.017,57
sonstige Erträge	+	68.824,19
sonstige Ausgaben	-	34.353,18
Auszahlungen an Blen	-	836.352,43
<u>Stand 31.12.2014</u>		<u>133.136,15</u>

**Grün-Alternativer Verein
zur Unterstützung von BürgerInnen-Initiativen**

25. Bericht über das Jahr 2014

BIV-Vorstand

Daniel Ennöckl, Marlies Meyer, Ronald Schmutzer

28. September 2015